



# Jahresbericht

## der Gewerbeaufsicht des Freistaates Sachsen 2024







Sehr geehrte Damen und Herren,

unsere Arbeitswelt befindet sich in einem tiefgreifenden Wandel. Globale Krisen, Digitalisierung, demografischer Wandel und veränderte gesellschaftliche Erwartungen stellen uns vor Herausforderungen, eröffnen aber auch neue Chancen. Inmitten dieser Umbrüche bleibt der Schutz der arbeitenden Menschen eine wichtige Basis.

Der Arbeitsschutz ist dabei längst nicht mehr nur eine technische oder rechtliche Aufgabe. Er ist ein Spiegel unserer Werte: Wie gehen wir mit Verantwortung um? Wie schaffen wir Bedingungen, unter denen Menschen gesund, sicher und mit Würde arbeiten können? Und wie nutzen wir Innovationen, um diese Ziele zu erreichen?

Mit dem Begriff „Gute Arbeit“ verbinden sich heute Ansprüche, die über den klassischen Gesundheitsschutz hinausgehen. Es geht um Fairness, Teilhabe und Respekt ebenso wie um ergonomische Arbeitsplätze, gesunde Arbeitszeiten und psychosoziale Stabilität. Die Rolle des Arbeitsschutzes entwickelt sich entsprechend weiter. Er wird digitaler, dialogorientierter und internationaler. Was vor über 150 Jahren mit ersten Regelwerken begann, hat sich heute zu einem vielschichtigen System aus Prävention, Beratung, Kontrolle und Dialog entwickelt. Die Beschäftigten der sächsischen Arbeitsschutzverwaltung nehmen vielfältige Aufgaben wahr. Der vorliegende Bericht gibt Auskunft über ihre Tätigkeiten im Jahr 2024.

Nur gemeinsam – durch das Zusammenspiel von staatlicher Aufsicht, Unternehmen, Unfallversicherungsträgern, Sozialpartnern, Fachkräften für Arbeitssicherheit und den Beschäftigten selbst – können wir diesem Anspruch gerecht werden. Dafür danke ich allen Beteiligten, die mit Umsicht, Fachkenntnis und Engagement täglich dazu beitragen, dass Arbeit nicht krankmacht, sondern erfüllt.

Mit freundlichen Grüßen

Dirk Panter  
Staatsminister für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Allgemeiner Teil</b>	<b>6</b>
1.1	Organisation, Personal	6
1.2	Übersicht über Tätigkeiten und Ergebnisse	8
1.2.1	Statistik über die Tätigkeit der Arbeitsschutzbehörden	8
1.2.2	Tödliche und schwere Arbeitsunfälle in Sachsen	12
1.3	Öffentlichkeitsarbeit	15
1.3.1	Arbeitsschutztag Sachsen 2024 - „Ist der Mensch das größte Sicherheitsrisiko bei der Arbeit?“	15
1.3.2	„Erste Hilfe? Ehrensache!“ – Jugendarbeitsschutz im Mittelpunkt	16
1.3.3	Fachveröffentlichungen / Handlungshilfen 2024	17
<b>2</b>	<b>Sicherheit / Technischer Arbeitsschutz</b>	<b>18</b>
2.1	Denkmalschutz vor Arbeitsschutz?	18
2.2	Feierliche Wiederinbetriebnahme nach Großbrand	19
2.3	Was ist bei der Abgabe und Verwendung von Biozid-Produkten zukünftig zu beachten?	20
2.4	Bürokratieabbau durch Änderung der Strahlenschutzverordnung	21
2.5	Vor-Ort-Kontrollen – strahlenschutzrechtliche Aufsicht	22
2.6	Bizepsriss aufgrund Nichtverwendung von bereitgestellten Arbeitsmitteln	23
2.7	Arbeitsunfall an einem nicht geprüften Arbeitsmittel	24
<b>3</b>	<b>Gesundheit / Sozialer Arbeitsschutz</b>	<b>25</b>
3.1	Zur Arbeit des Landesausschusses für Jugendarbeitsschutz	25
3.2	Ausweitung des verkaufsoffenen Sonntags	26
3.3	Die Jagd und das Jugendarbeitsschutzgesetz	26
3.4	Sozialvorschriften im Straßenverkehr vor Gericht	27
3.5	Shuttle- und Transferservice	28

# Inhaltsverzeichnis

4	Arbeitsmedizin	30
5	Produktsicherheit / Marktüberwachung	32
5.1	Blick hinter die Kulissen der Marktüberwachung: Produktsicherheit im Fokus	32
5.2	Zusammenfassung der Schwerpunktaktion Haartrockner, Laser und Sandwichmaker	33
6	Anhang	34
Tab. 1	Personal der Arbeitsschutzbehörden laut Stellenplan 30.06.2024 (nur die besetzten Stellen)	34
Tab. 2	Betriebe und Beschäftigte im Zuständigkeitsbereich	35
Tab. 3.1	Dienstgeschäfte in Betriebsstätten	36
Tab. 3.2	Dienstgeschäfte außerhalb von Betriebsstätten	43
Tab. 4	Produktorientierte Darstellung der Tätigkeiten	44
Tab. 5	Marktüberwachung nach Produktsicherheitsgesetz	45
Tab. 6	Begutachtete Berufskrankheiten	46
Verz. 1	Bezeichnungen und Anschriften der Dienststellen der Arbeitsschutzbehörden	47
Verz. 2	Publikationen der sächsischen Arbeitsschutzverwaltung 2024	48

# 1 Allgemeiner Teil

## ARBEITSSCHUTZBEHÖRDE



Freistaat  
**SACHSEN**

### 1.1 Organisation der Arbeitsschutzverwaltung des Freistaates Sachsen

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz / Referat Sicherheit und Gesundheit in der Arbeitswelt

Oberste Arbeitsschutzbehörde des Freistaates Sachsen ist das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz (SMWA). Als dem SMWA nachgeordnete Behörde nimmt die Landesdirektion Sachsen (LDS), Abteilung 5 *Arbeitsschutz und Marktüberwachung* die Aufgaben des staatlichen Arbeitsschutzes für den Freistaat Sachsen wahr und ist an vier Standorten in sechs Referate gegliedert. Die Fachaufsicht über die Abteilung

Arbeitsschutz und Marktüberwachung der Landesdirektion Sachsen obliegt im SMWA dem Referat 25 *Sicherheit und Gesundheit in der Arbeitswelt* sowie dem Referat 26 *Marktüberwachung*.

Aufgaben der Abteilung Arbeitsschutz und Marktüberwachung der Landesdirektion Sachsen:

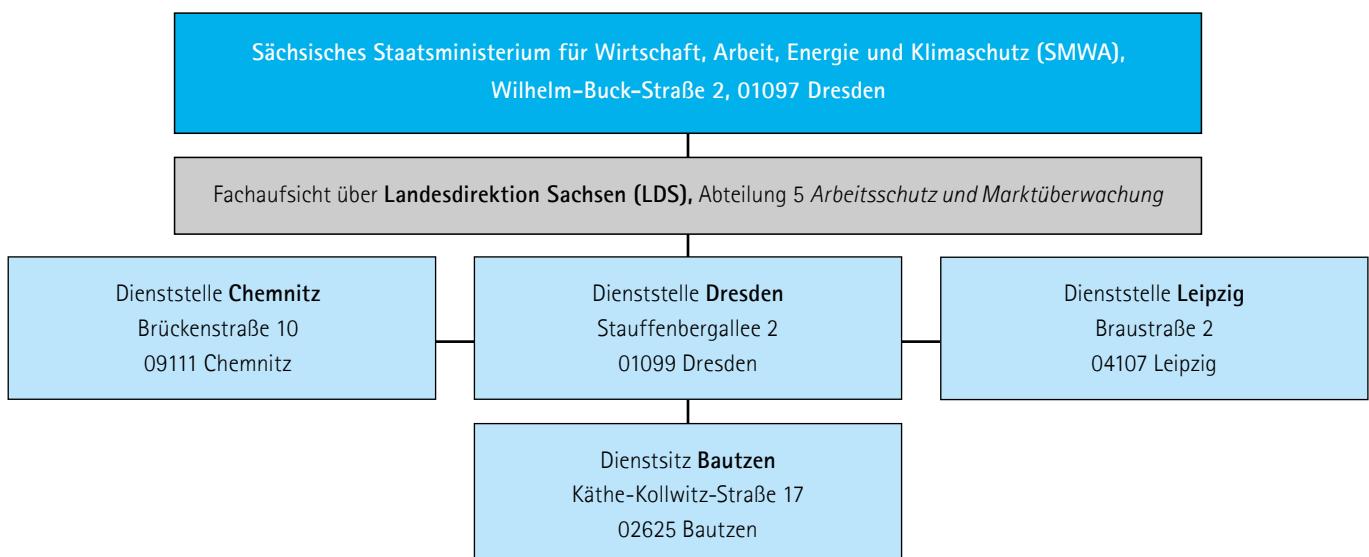
#### Referat 51

Das Referat *Sozialer Arbeitsschutz, Schutz besonderer Personengruppen* befasst sich insbesondere mit dem Kinder- und Jugendarbeitsschutz, dem Mutterschutz sowie der Einhaltung des Arbeitszeitgesetzes und der Fahrpersonalvorschriften.

#### Referat 52

Das Referat *Gefahr- und Biostoffe, Gefahrgut* überwacht den betrieblichen Umgang

Abb. 1: Organisationsstruktur der Arbeitsschutzverwaltung Sachsen



mit Gefahrstoffen und biologischen Arbeitsstoffen hinsichtlich der davon ausgehenden Gesundheitsgefahren sowie des Brand- und Explosionsschutzes, die Abgabe von bestimmten gefährlichen Stoffen und Gemischen, erteilt Zulassungen und Erlaubnisse zur Asbestsanierung und Schädlingsbekämpfung mit bestimmten Begasungsmitteln und ist zuständig für die Überwachung der Einhaltung der Gefahr-guttransportvorschriften in den Unternehmen und Einrichtungen.

#### Referat 53

Das Referat *Strahlenschutz, Arbeitsmedizin* ist u. a. für den Vollzug des Strahlenschutzgesetzes bei Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern zuständig. Auch arbeitsmedizinische Aufgabenstellungen und die Bewertung psychischer Belastungen gehören zum Aufgabenspektrum. Weiterhin ist das Referat für den ordnungsgemäßen Betrieb von Medizinprodukten und deren gesetzeskonforme Aufbereitung zuständig. Einen Schwerpunkt der Arbeit bildet die Überwachung der Arbeitsschutzberechtigungen im öffentlichen Dienst, dem Gesundheitswesen und im Schul- bzw. Hochschulbereich. Es berät zudem Unternehmen in Fragen der strukturellen Arbeitssicherheit.

#### Referat 54

Das Referat *Arbeitsmittelsicherheit, überwachungsbedürftige Anlagen* befasst sich mit der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Verwendung von Arbeitsmitteln. Zu den Arbeitsmitteln zählen

technische Anlagen, Maschinen, Geräte, Werkzeuge, die bei der Arbeit verwendet werden, sowie auch überwachungsbedürftige Anlagen.

Die Aufsicht über die Errichtung und den Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen, wie z. B. Dampfkesselanlagen, Tankstellen, Aufzugsanlagen, Druckbehälter, ist einer der Aufgabenschwerpunkte des Referates. Hierzu gehört auch die Erteilung von Erlaubnissen für eine Teilgruppe der überwachungsbedürftigen Anlagen.

#### Referat 55

Das Referat *Baustellen, Sprengstoff* überwacht im Wesentlichen die Einhaltung der Vorschriften zur Sicherheit der Beschäftigten auf Baustellen. Neben der Kontrolle des gewerbsmäßigen Umgangs mit Sprengstoffen und pyrotechnischen Erzeugnissen werden hier auch die Befähigungsscheine für den Umgang mit Sprengstoff erteilt sowie entsprechende Prüfungen abgenommen.

#### Referat 56

Das Referat *Marktüberwachung* nimmt die Aufgaben der Marktüberwachungsbehörde in Sachsen für folgende Bereiche wahr:

- Produktsicherheit und Ökodesign
- Chemikalienrecht
- Inverkehrbringen von Medizinprodukten
- sonstige Bedarfsgegenstände und Tätowiermittel
- harmonisierte und nicht harmonisierte Bauprodukte

- Anbauvereinigungen von Konsumcannabis
- Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen
- Emissionsgrenzwerte und die Typgenehmigung für Verbrennungsmotoren für nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte.

Die Beschäftigten der Sächsischen Arbeitsschutzbehörden nehmen im Rahmen ihrer Fachaufgaben an verschiedenen länder- und themenübergreifenden Arbeitsgruppen, Gremien, Netzwerktreffen und Fachkreisen teil, wirken so an rechtlichen Fragestellungen mit und fördern den Austausch mit Bund und Ländern sowie anderen Arbeitsschutzakteuren. Beispiele dafür sind die Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie (GDA) und der Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI).

Der Personalbestand der sächsischen Arbeitsschutzbehörden in Vollzeiteinheiten (VZE) ist in Tabelle 1 im Anhang des vorliegenden Berichts dargestellt. Insgesamt betrug die Personalressource für den staatlichen Arbeitsschutz in Sachsen zum Stichtag 30. Juni 2024 184,39 VZE. Diese beinhaltet die Beschäftigten aller sächsischen Arbeitsschutzbehörden einschließlich Leitungs-, Verwaltungs-, Service- und Büropersonal unabhängig von ihrer Beschäftigungsart (angestellt oder verbeamtet). Davon entfallen 134,35 VZE auf Aufsichtsbeamten und -beamte<sup>1</sup>. Mit dem Vollzug der Arbeitsschutzaufgaben<sup>2</sup> waren 69 VZE betraut.

<sup>1</sup> Aufsichtsbeamte/-innen sind – unabhängig von ihrem Beschäftigungsstatus als Angestellte oder Beamte – diejenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Arbeitsschutzbehörde, denen die Befugnis zum hoheitlichen Handeln (u. a. Anordnungsbefugnis) erteilt worden ist und die zum Vollzug der den Arbeitsschutzbehörden insgesamt übertragenen Aufgaben (Gruppen A, B und C gemäß Ziffer 2.4.4 der LV 1) eingesetzt werden.

<sup>2</sup> Arbeitsschutzaufgaben (Gruppe A der LV 1) sind alle Aufgaben der staatlichen Arbeitsschutzbehörden, die sich aus dem Vollzug des Arbeitsschutzgesetzes, des Arbeitssicherheitsgesetzes, des Arbeitszeitgesetzes, des Fahrpersonalgesetzes, des Mutter- und des Jugendarbeitsschutzgesetzes und der darauf beruhenden Rechtsverordnungen, dem Vollzug einschlägiger EU-Verordnungen zum Fahrpersonalrecht und der Berufskrankheitenverordnung ergeben.

## 1.2 Übersicht über Tätigkeiten und Ergebnisse

### 1.2.1 Statistik über die Tätigkeit der Arbeitsschutzbehörden

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz / Referat Sicherheit und Gesundheit in der Arbeitswelt

Die Tätigkeit der Arbeitsschutzbehörde im Jahr 2024 wird im Anhang (Tabelle 2 – 6) detailliert abgebildet.

Die Zahl der Betriebe mit Beschäftigten lag auch in diesem Berichtsjahr mit 104.950 recht deutlich unter dem Niveau des Vorjahrs (- 1.870). Eine Verringerung wurde bereits von 2023 zu 2022 (- 2.200) sowie von 2022 zu 2021 festgestellt (- 293). Die Arbeitsschutzbehörden sind in diesen Betrieben für alle Belange des Arbeits- und Gesundheitsschutzes sowie der Produktsicherheit zuständig. Im Freistaat Sachsen bleibt die Unternehmensstruktur wie in den Vorjahren von Kleinbetrieben gekennzeichnet, was eine besondere Herausforderung für die Arbeitsschutzbehörden darstellt. 86,2 % (absolute Zahl: 90.476, Vorjahr 86,4 %) aller Betriebe mit Beschäftigten haben weniger als 20 Beschäftigte (**Abbildung 2**).

Bei 3.960 Dienstgeschäften wurden im Jahr 2024 insgesamt 2.917 Betriebe aufgesucht. In diesem Jahr erfolgten 62 % der Tätigkeiten eigeninitiativ sowie 38 % anlassbezogen, damit hat sich der Anteil eigeninitierter Tätigkeiten gegenüber dem Vorjahr von 54 % auf 62 % erhöht. Insgesamt konnten in diesem Jahr im Vergleich zu den Vorjahren die Aktivitäten der Gewerbeaufsicht im Außendienst weiter intensiviert werden. Im Jahr 2023 wurden nur 3.129 Dienstgeschäfte in 2.456 Betrieben sowie im Jahr 2022 2.656 Dienstgeschäfte in 2.059 Betrieben durchgeführt. Im Jahr 2024 wurden dementsprechend 461 Betriebe mehr aufgesucht und 831 Dienstgeschäfte mehr erledigt als im Vorjahr.

Eine detaillierte Übersicht über die Dienstgeschäfte im Außendienst ist in den Tabellen 3.1 und 3.2 des Anhangs zu finden.

Durchschnittlich entfielen auf 100 Dienstgeschäfte in Betrieben 161 Beanstandungen (Vorjahr: 140). Die Besichtigungsschwerpunkte nach ausgewählten Leitbranchen und die dabei jeweils festgestellte Zahl der Beanstandungen sind in **Abbildung 3** dargestellt.

Die meisten Dienstgeschäfte betrafen wie in den Vorjahren die Leitbranchen Handel sowie Hochschulen und Gesundheitswesen, gefolgt auch in diesem Jahr von der Leitbranche Dienstleistungen. Danach folgt die Leitbranche Kraftfahrzeugreparatur, -handel, Tankstellen.

Die höchsten Beanstandungsquoten zeigten sich in den Leitbranchen Kraftfahrzeugreparatur, -handel, Tankstellen, Entsorgung und Recycling, Holzbe- und -verarbeitung, Gaststätten, Beherbergung sowie Dienstleistung.

Abb. 2: Betriebe mit Beschäftigten 2024 in Sachsen nach Größenklassen

(Quelle: Anhang, Tabelle 2)

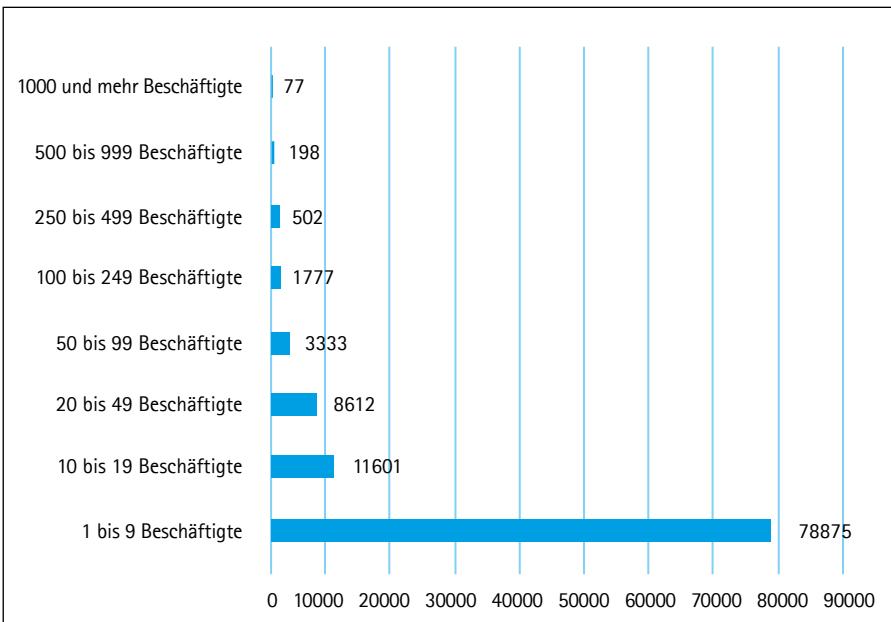


Abb. 3: Besichtigungsschwerpunkte in Betrieben nach ausgewählten Leitbranchen (Quelle: Anhang, Tabelle 3.1)

Leitbranche	Aufgesuchte Betriebe	Dienstgeschäfte	Beanstandungen	Beanstandungen pro 100 Dienstgeschäfte
Chemische Betriebe	87	149	152	102
Metallverarbeitung	133	190	270	142
Bau, Steine, Erden	89	120	122	102
Entsorgung, Recycling	108	138	320	232
Hochschulen, Gesundheitswesen	462	612	685	112
Leder, Textil	22	40	50	125
Holzbe- und -verarbeitung	53	73	168	230
Kraftfahrzeugreparatur, -handel, Tankstellen	175	245	748	305
Nahrungs- und Genussmittel	130	231	467	202
Handel	735	919	1285	140
Gaststätten, Beherbergung	167	191	414	217
Dienstleistung	233	325	691	213
Verwaltung	88	104	220	212
Verkehr	140	188	304	162
Feinmechanik	34	46	51	111
Maschinenbau	63	87	72	83
Alle anderen	198	302	355	118
<b>Gesamt</b>	<b>2.917</b>	<b>3.960</b>	<b>6.374</b>	<b>161</b>

Bei den Besichtigungen außerhalb von Betriebsstätten dominierten Kontrollen auf Baustellen mit 5.140 (95,4 Prozent) Dienstgeschäften (Vorjahr: 4.950). Dabei wurden 3.691 Beanstandungen (Vorjahr: 4.461) festgestellt (= 54,3 Prozent aller Beanstandungen). Bei der Kontrolle von 9 (Vorjahr: 7) Lägern für explosionsgefährliche Stoffe wurde keine (Vorjahr: 1) Beanstandung festgestellt. Die Kontrolle von 125 (Vorjahr: 38) überwachungsbedürftigen Anlagen außerhalb einer Betriebsstätte erbrachte 52 (Vorjahr: 31) Beanstandungen. Darüber hinaus wurden insbesondere noch 4 Besich-

tigungen von Anlagen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz durchgeführt und dabei 1 Beanstandung festgestellt.

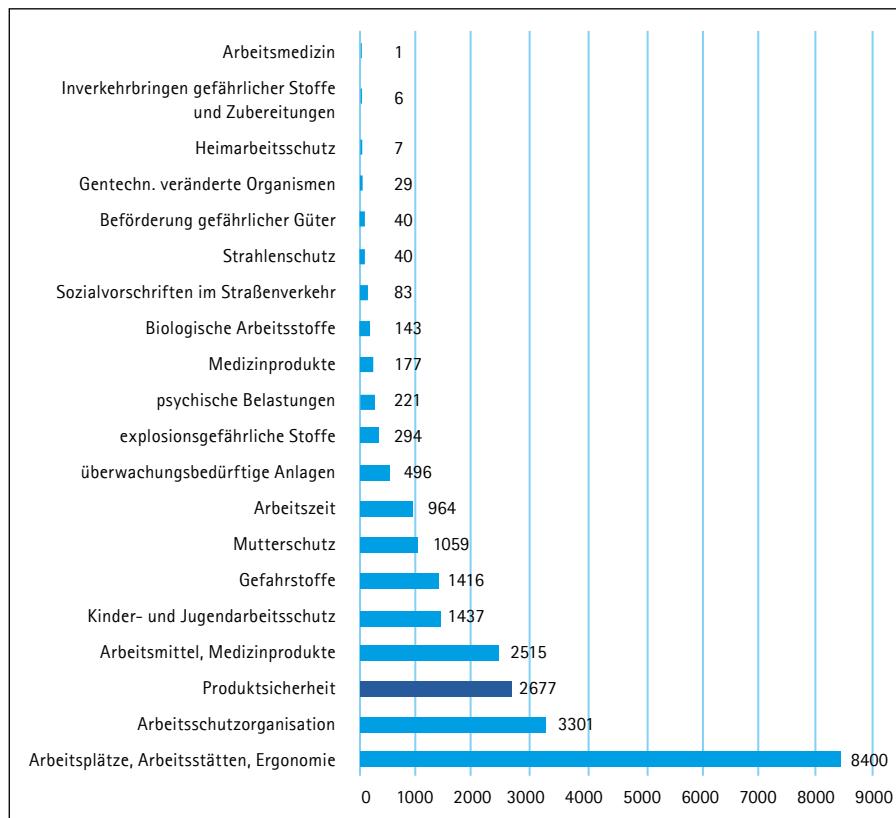
In der Tabelle 4 des Anhangs werden die Tätigkeiten nach Sachgebieten ausgewiesen (Mehrfachzuordnungen). Die Sachgebiete, die von den meisten Überwachungs- bzw. Präventionstätigkeiten tangiert wurden, sind in der **Abbildung 4** dargestellt.

Auf das Sachgebiet „Arbeitsplätze, Arbeitsstätten, Ergonomie“ fokussieren sich, wie

auch in den zurückliegenden Jahren, mit Abstand die meisten Tätigkeiten.

Insgesamt entfallen auf die betreffenden Tätigkeitskategorien (Spalten 4 bis 9) der Tabelle 4 des Anhangs 23.306 Tätigkeiten (Vorjahr: 19.008). Bei einer Gesamtzahl von 13.194 (Vorjahr: 14.902 Beanstandungen) entfallen im Mittel 56,6 Beanstandungen auf 100 Tätigkeiten (Vorjahr 70,6). Diese Quote nimmt für die einzelnen Sachgebiete recht unterschiedliche Werte an und wird in der folgenden **Abbildung 5** für alle Sachgebiete dargestellt.

**Abb. 4: Überwachungs- und Präventionsmaßnahmen in den Sachgebieten des Arbeitsschutzes (23.306 = 100%) (Quelle: Anhang, Tabelle 4)**



Im Vergleich zum Vorjahr hat sich auch in diesem Jahr die Anzahl der Tätigkeiten (+ 4.298) recht deutlich erhöht, während sich jedoch die Zahl der Beanstandungen (- 898) erneut verringerte. Die Beanstandungsquote verringerte sich dabei von 70,6 auf 56,6 Beanstandungen je 100 Tätigkeiten.

Eine besonders hohe Beanstandungsquote zeigte sich in diesem Jahr im Sachgebiet „Medizinprodukte“. Die Beanstandungsquote dieses Sachgebietes ist jedoch im Vergleich zum Vorjahr nahezu unverändert geblieben (139,5 % / 138,8 %). Das Sachgebiet „Produktsicherheit“ weist mit 109,5 Beanstandungen je 100 Tätigkeiten die zweithöchste Beanstandungsquote auf, die nahe beim Doppelten des Mittelwertes von 56,6 liegt. Deutlich zurückgegangen ist die Anzahl der Beanstandungen im Sachgebiet „Überwachungsbedürftige Anlagen“ mit nunmehr 47,6 Beanstandungen je 100 Tätigkeiten (Vorjahr 384,3).

Eine alternative Betrachtungsweise zu den Beanstandungsquoten besteht in der Ermittlung der prozentualen Anteile der Beanstandungen eines Sachgebietes, bezogen auf alle festgestellten Beanstandungen. Diese Relation wird in der Abbildung 6 visualisiert.

**Abb. 5: Anzahl der Beanstandungen je 100 Tätigkeiten (Quelle: SMWA)**

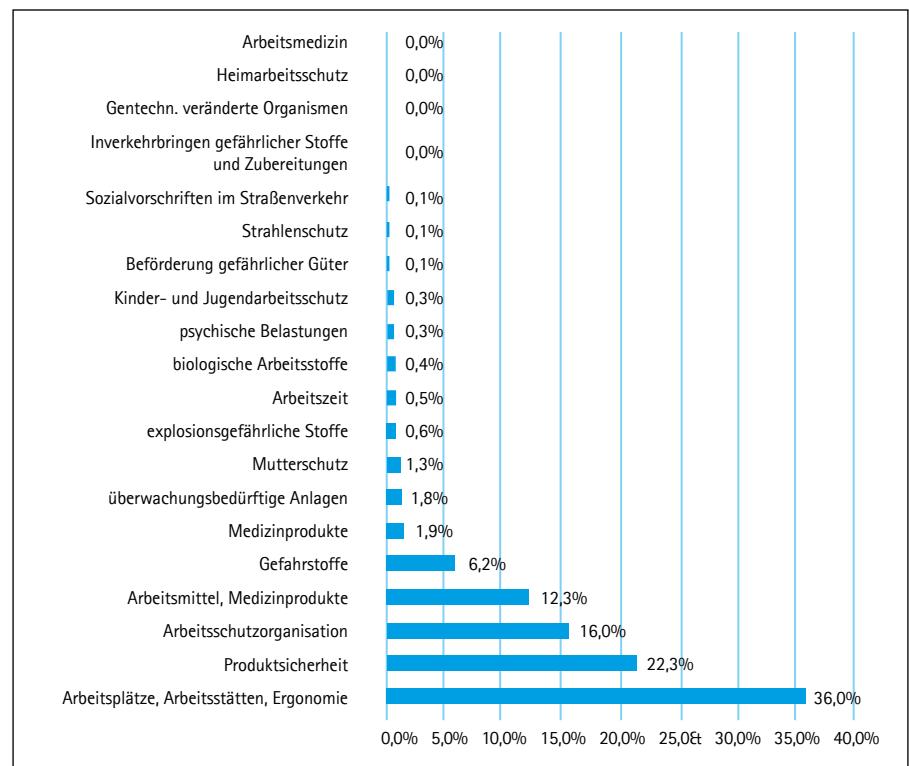


Besonders viele Beanstandungen entfallen bei dieser Betrachtungsweise – wie in den beiden Vorjahren mit abnehmender Tendenz (- 5,8 %) – auf das Sachgebiet „Arbeitsplätze, Arbeitsstätten, Ergonomie“.

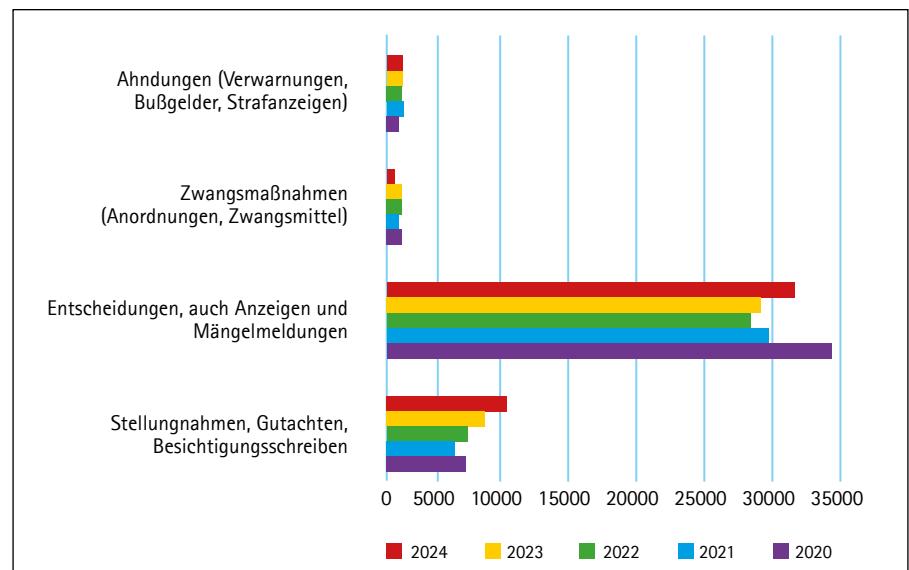
Auch in diesem Jahr fällt danach das Sachgebiet „Produktsicherheit“ mit besonders vielen Beanstandungen auf, gefolgt vom Sachgebiet „Arbeitsschutzorganisation“ und, wie in den beiden Vorjahren, vom Sachgebiet „Arbeitsmittel, Medizinprodukte“.

In Abbildung 7 wird die Anzahl wesentlicher Innendiensttätigkeiten in den Jahren 2020 – 2024 dargestellt. Im Vergleich zum Jahr 2023 ist die Anzahl der Stellungnahmen, Gutachten und Besichtigungsschreiben und der Entscheidungen, auch Anzeigen und Mängelmeldungen gestiegen, die Zahl der Zwangsmaßnahmen hat sich dagegen nahezu halbiert (1213 → 646), während sich die Anzahl der Ahndungen geringfügig erhöhte (1239 → 1252).

**Abb. 6: Anteil in Prozent der Beanstandungen aller Sachgebiete an allen Beanstandungen (Quelle: SMWA)**



**Abb. 7: Übersicht über die Anzahl wesentlicher Innendiensttätigkeiten 2020 – 2024 (Quelle: SMWA)**



## 1.2.2 Tödliche und schwere Arbeitsunfälle 2024 in Sachsen

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz / Referat Sicherheit und Gesundheit in der Arbeitswelt

Die Unfallanalyse ist ein wichtiger Bestandteil der Aufsichtstätigkeit der Abteilung Arbeitsschutz und Marktüberwachung der Landesdirektion Sachsen (LDS). Hierbei geht es um die Klärung, welche Ursachen zu einem Unfall bei der Arbeit führten.

Arbeitgeber melden ihrem Unfallversicherungsträger (UVT) alle Arbeitsunfälle, die mehr als drei Tage Arbeitsunfähigkeit nach

sich ziehen<sup>1</sup>. Die UVT-Statistiken zum Unfallgeschehen können im Internet auf den Seiten der Unfallversicherungsträger abgerufen werden, z.B. beim Spaltenverband [Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung \(DGUV\)](https://www.dguv.de/de/zahlen-fakten/au-wu-geschehen/index.jsp): <https://www.dguv.de/de/zahlen-fakten/au-wu-geschehen/index.jsp>.

Erkenntnisse zum bundesweiten Unfallgeschehen veröffentlicht auch die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin

(BAuA) in ihrem jährlichen Bericht „Sicherheit und Gesundheit in der Arbeitswelt“: <https://www.baua.de/DE/Themen/Monitoring-Evaluation/Zahlen-Daten-Fakten/SuGA.html>. Dieser wird ca. 1,5 Jahre nach dem jeweiligen Berichtszeitraum veröffentlicht.

In **Tabelle 1** sind die sächsischen Unfallzahlen der Jahre 2021 bis 2023 angegeben, entnommen aus dem SuGA-Bericht 2023. Die Zahlen für 2024 sind noch nicht veröffentlicht.

Tabelle 1: Arbeitsunfälle 2021 bis 2023, Quelle SuGA-Bericht 2023: BMAS/BAuA (2024): Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit – Berichtsjahr 2023.

[Download von www.baua.de/suga](https://www.baua.de/suga)

Arbeitsunfälle in Sachsen	meldepflichtige Arbeitsunfälle	tödliche Arbeitsunfälle
2023	37.970	18
2022	40.772	17
2021	42.802	27

Die LDS erhält sowohl von Arbeitgebern und UVT als auch durch die Dienststellen der Polizei, die kommunalen Rettungswachen oder aus der Presse Kenntnis von tödlichen beziehungsweise besonders schweren Unfällen. Dann suchen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landesdirektion den Unfallort schnellstmöglich auf, um eine Unfalluntersuchung durchzuführen. Ziel ist es, den Unfallhergang zu rekonstruieren und zu beschreiben sowie die Ursache-Wirkung-Beziehungen sowie Verstöße gegen arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben zu ermitteln.

Die Ergebnisse der arbeitsschutztechnischen Unfalluntersuchung sind Grundlage für die Durchsetzung von Maßnahmen des

Arbeitsschutzes gegenüber dem Arbeitgeber. Bei besonders schweren und tödlichen Arbeitsunfällen (AU) ermittelt die Polizei von Amts wegen im Auftrag der Staatsanwaltschaft. Oft werden dabei die Ergebnisse der arbeitsschutztechnischen Unfalluntersuchung einbezogen.

Für einen eigenen Überblick über das sächsische Unfallgeschehen wertet das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz (SMWA) tödliche und als schwer eingeschätzte Arbeitsunfälle in Sachsen intern aus. Dafür meldet die Abteilung 5 der LDS diese mittels Erstmeldeformular an das Referat 25 *Sicherheit und Gesundheit in der Arbeitswelt* des SMWA.

Die interne Auswertung gibt einen Einblick in die Schwerpunkte des sächsischen Unfallgeschehens, erhebt aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Die LDS stufte im letzten Jahr 98 der eingegangenen Unfallmeldungen als schweres Unfallgeschehen mit gravierenden Folgen ein, des Weiteren wurden neun tödliche Arbeitsunfälle registriert. Das Sächsische Oberbergamt meldete für 2024 keine schweren Arbeitsunfälle (2023: 3 schwere und 1 tödlicher AU). Somit sind 107 Arbeitsunfälle in die interne Auswertung eingeflossen (2023: 114 AU).

<sup>1</sup> Ein Arbeitsunfall ist ein Unfall, den eine versicherte Person infolge der Ausübung einer versicherten Tätigkeit innerhalb und außerhalb der Arbeitsstätte erleidet (vgl. § 8 SGB VII).

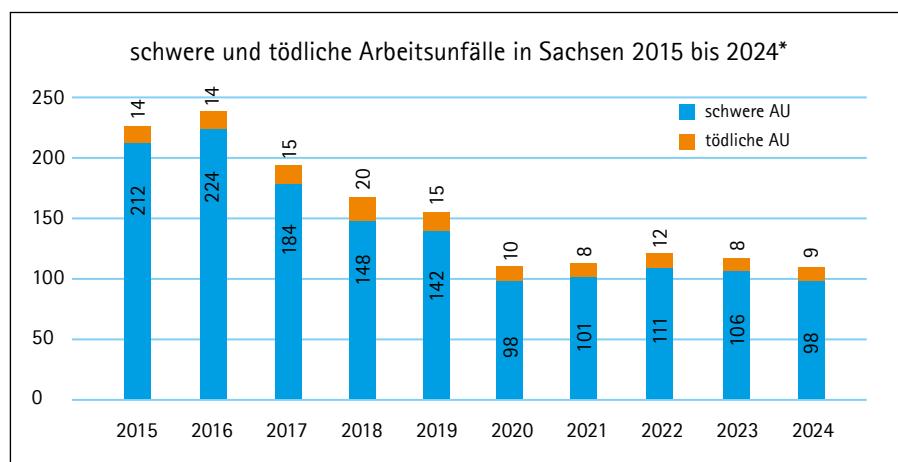
**Abbildung 8** zeigt die Anzahl der ausgewerteten tödlichen und schweren Arbeitsunfälle in Sachsen seit 2015. Die Erstmeldungen 2024 bewegen sich seit 2020 auf ähnlichem Niveau.

Die prozentuale Verteilung der Arbeitsunfälle nach Wirtschaftsbereichen<sup>2</sup> (**Abbildung 9**) zeigt wie in den Vorjahren eine Häufung schwerer und tödlicher Arbeitsunfälle im Baugewerbe (2023: Platz 2) und Energie/Handel/Dienstleistungen (2023: Platz 1), gefolgt vom Wirtschaftsbereich Verarbeitendes Gewerbe/Bergbau (2023: Platz 3).

Die Reihenfolge variiert, jedoch sind diese „Top 3“ seit Beginn der Auswertungen immer die genannten drei Wirtschaftsbereiche, die mit deutlichem Abstand die meisten Verunfallten zu verzeichnen haben.

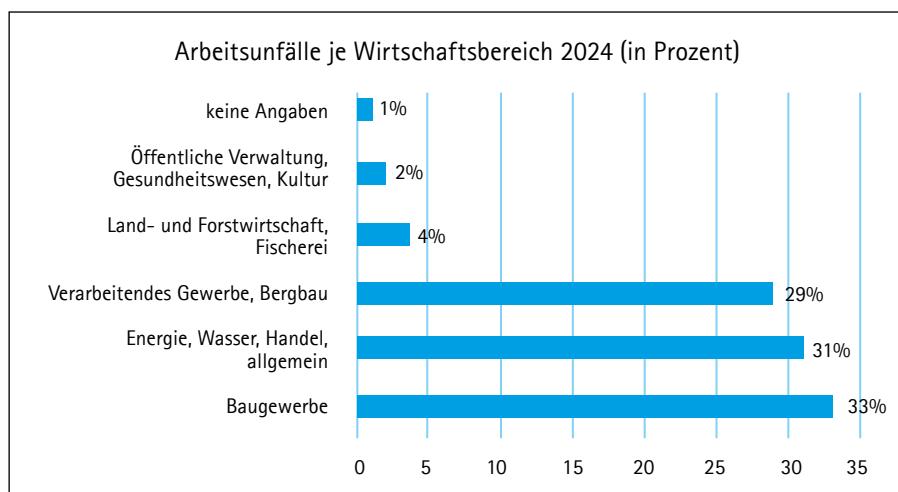
2024 ereigneten sich 27 Prozent der betrachteten Arbeitsunfälle am Arbeitsplatz in Sachsen durch Absturz, an 2. Stelle sind 2024 die unter Sonstiges zählenden Unfälle, die keiner der anderen Kategorien zuzuordnen sind (23 %). Darunter fallen auch ein Massenunfall mit sechs sowie zwei Massenunfälle mit vier Verletzen durch Austritt von giftigen Dämpfen bzw. Natronlauge. An 3. Stelle (17 %) stehen Unfallereignisse mit herabfallenden bzw. einwirkenden Gegenständen (oft bei Be- und Entladetätigkeit).

**Abb. 8: Untersuchte tödliche und schwere Arbeitsunfälle am Arbeitsplatz in Sachsen seit 2015 (Quelle: SMWA)**

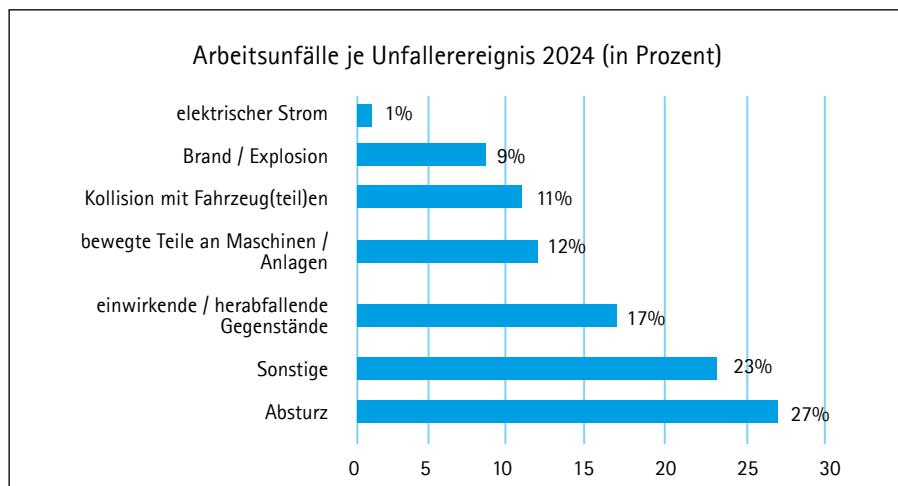


\* Die Auswertung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

**Abb. 9: Anteil der Arbeitsunfälle am Arbeitsplatz nach Wirtschaftsbereich in Prozent 2024, n = 107 (Quelle SMWA)**



**Abb. 10: Unfallereignisse der untersuchten Arbeitsunfälle 2024 in Prozent am Gesamtgeschehen, n = 107 (Quelle: SMWA)**



<sup>2</sup> Wirtschaftszweige und ihre Zuordnungen zu den Wirtschaftsbereichen entsprechen der „Klassifikation der WZ“ Ausgabe 2008 des Statistischen Bundesamtes: Baugewerbe WZ 41 – 43; Verarbeitendes Gewerbe / Bergbau WZ 05 – 33; Energie / Wasser / Handel / Dienstleistungen WZ 35 – 39 und 45 – 82; Land- und Forstwirtschaft / Fischerei WZ 01 -03; Öffentliche Verwaltung / Gesundheitswesen / Kultur WZ 84 – 95.

Abb. 11: Unfallereignisse der untersuchten Arbeitsunfälle 2024 in Prozent am Baustellengeschehen, n = 32 (Quelle: SMWA)

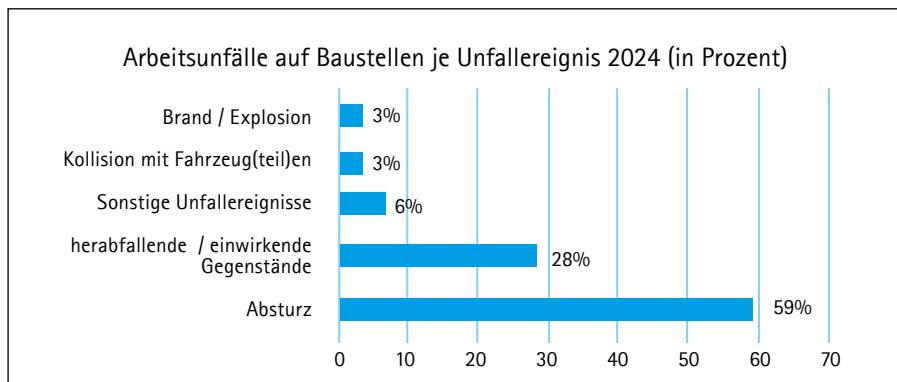


Abb. 12: Ausgeübte Tätigkeit zum Unfallzeitpunkt in Prozent der untersuchten Arbeitsunfälle 2024, n=107 (Quelle SMWA)



Betrachtet wurden ebenfalls die Unfallereignisse auf Baustellen in Sachsen. 32 der 107 betrachteten Arbeitsunfälle passierten auf Baustellen, das sind 30 Prozent des Gesamtgeschehens (2023: 29 %).

19 von 29 Absturzunfällen in Sachsen ereigneten sich auf Baustellen, damit sind sie seit Jahren die Hauptursache für schwere und tödliche Verletzungen im Baubereich (siehe Abbildung 11).

Bei 55 schweren und 7 tödlichen Unfällen in Sachsen konnte die Beteiligung eines Arbeitsmittels festgestellt werden. Damit stehen 78 Prozent der tödlichen und 55 Prozent der schweren Arbeitsunfälle des letzten Jahres in Zusammenhang mit Arbeitsmitteln wie Maschinen und Anlagen sowie Geräten aller Art. In sechs Fällen handelte es sich um Gabelstapler, davon zwei tödliche Unfälle.

Die Betrachtung der Tätigkeit zum Unfallzeitpunkt (siehe Abbildung 12) zeigt den Unfallschwerpunkt bei Tätigkeiten an Maschinen und Anlagen, diese Kategorie verzeichnet auch vier tödliche Arbeitsunfälle. Ein Viertel der Arbeitsunfälle ereignete sich bei Bauarbeiten. Ein Fünftel der Arbeitsunfälle wurden der Kategorie Andere zugeordnet, darunter zählten z. B. Reiten, Hantieren in der Großküche, Begasung einer Produktionshalle zur Schädlingsbekämpfung, Aufbauen einer Ausstellung, Müllentsorgung oder Reinigungsarbeiten.

## 1.3 Öffentlichkeitsarbeit

### 1.3.1 Arbeitsschutztag Sachsen 2024 – „Ist der Mensch das größte Sicherheitsrisiko bei der Arbeit?“

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz / Referat Sicherheit und Gesundheit in der Arbeitswelt

Am 12. Juni 2024 fand im Carlowitz Congresscenter Chemnitz der 10. Arbeitsschutztag Sachsen statt. „**Ist der Mensch das größte Sicherheitsrisiko bei der Arbeit?**“, diese Frage diskutierten rund 70 Teilnehmende und stellten dabei aktuelle Herausforderungen in Arbeitswelt und Arbeitsschutz in den Mittelpunkt. **Staatssekretär Thomas Kralinski** verwies in seinem Statement auf die Bedeutung des Arbeitsschutzes in einer sich schnell ändernden Arbeitswelt. Er hielt fest: „Die Zahl der Arbeitsunfälle ist in den vergangenen zehn Jahren erfreulicherweise deutlich gesunken. Trotzdem, wir müssen besser werden. Jeder Arbeitsunfall ist einer zu viel. 2022 ereigneten sich in Deutschland immer noch mehr als 840.000 Arbeitsunfälle und 533 Menschen starben bei der Arbeit. In Sachsen waren es rund 41.000 meldepflichtige Arbeitsunfälle und 17 Menschen verloren ihr Leben bei der Arbeit. Außerdem sind fast 889 Millionen Arbeitsunfähigkeitstage eine zu hohe Zahl. Wir brauchen also eine enge Verzahnung von Arbeitsschutz und Gesundheitsmanagement, um der „Vision Zero“ – einer Welt ohne Arbeitsunfälle und arbeitsbedingten Erkrankungen näher zu kommen. Die Qualität der Arbeitsbedingungen dürfte außerdem für die Gewinnung von Fachkräften mitentscheidend sein.“

Mit seinem faktenreichen und kurzweiligen Vortrag begeisterte der ehemalige **Flugkapitän Manfred Müller** die Zuhörer. Eine 100-prozentige Sicherheit könne es nicht geben, denn der Mensch mache Fehler, so M. Müller. Es komme vielmehr auf ein optimales Zusammenspiel von Mensch und Maschine zur Lösung anspruchsvoller Aufgaben unter Zeitdruck an. Dabei sei die Anwendung und Befolgung systemübergreifender Regeln und Gesetze erforderlich. Das gelte für alle Arbeitsabläufe, ob im Operationssaal, im Cockpit eines Flugzeuges oder in der Führungszentrale eines Unternehmens. Der Schlüssel zum Erfolg liege

in den meisten Fällen in einer perfekten Organisation der menschlichen Zusammenarbeit. Dazu gehöre, Arbeitsstrukturen zu schaffen, die mögliche Fehler erkennen und korrigieren. Von großer Bedeutung sei das Arbeitsklima, denn der Einfluss „atmosphärischer Störungen“ auf die Arbeitsqualität sei hoch. Untersuchungen zeigten, dass soziale Spannungen im Team das Risiko für ein sicherheitskritisches Ereignis um den Faktor 5 steigern. Der sozialen Kompetenz komme demnach große Bedeutung zu. Eine wichtige Erkenntnis sei zudem, dass der „fehlerhafte Mensch“ im Arbeitsprozess unverzichtbar bleibe. Die Erwartung, dass Hochtechnologie Fachkenntnis und gesunden Menschenverstand ersetzen könne, habe sich nicht erfüllt. Vielmehr zeige sich, dass soziale Kompetenz und optimale Teamarbeit einen ganz besonderen Stellenwert haben.

Im zweiten Teil der Veranstaltung ging es um den Blick in die Praxis. Im Mittelpunkt stand die Frage, wie ein guter betrieblicher Arbeitsschutz sichergestellt werden kann.



Abb. 14: Auftritt Mario Fritzsche mit seinem Song „Der Lutz vom Arbeitsschutz“, ©SMWA



Abb. 13: links Staatssekretär Thomas Kralinski, rechts Flugkapitän Manfred Müller a. D., ©SMWA

**Cornelia Wachter**, Betriebsrätin in der GlaxoSmithKline GmbH & Co. KG, stellte die engagierte Mitwirkung des Betriebsrates bei der Umsetzung des Arbeitsschutzes im Unternehmen vor. Das Gremium bringe sich auf verschiedenen Wegen ein, um arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren auszuräumen und geeignete Maßnahmen zur Verhinderung von Arbeitsunfällen zu treffen. Auch auf die betriebliche Gesundheitsförderung als spezielle Form der Prävention legt der Betriebsrat sein Augenmerk.

**Mario Fritzsche**, Fachkraft für Arbeitssicherheit in der Ontex Hygieneartikel Deutschland GmbH, zeigte vielfältige Möglichkeiten auf, den Arbeitsschutz im Unternehmen kontinuierlich und effizient in die Arbeitsabläufe einzubauen. Dabei gehe es durchaus kreativ zu. So werden mitunter Filmdreh und Musik genutzt, die Aufmerksamkeit der Belegschaft wach zu halten. Wie finden wirksame, neuartige Produkte, die die Gesundheit der Beschäftigten schützen, ihren Weg aus der Wissenschaft in die Praxis?



Abb. 15: Cornelia Wachter, ©SMWA

**Dr. Jonas Schubert**, Geschäftsführer der DermaPurge GmbH, machte das am Beispiel verschiedener Hautschutzprodukte deutlich. In Kooperation mit anderen Partnern wurden wissenschaftliche Erkenntnisse, Produktherstellung, Wirksamkeit und Publikation der Ergebnisse erfolgreich miteinander verknüpft. Gereift sei dabei auch die Erkenntnis, dass Arbeitsschutz Wirtschaftsförderung ist.

In den beiden **Fishbowl-Diskussionen** hatte das Publikum die Möglichkeit, mit den Referenten ins Gespräch zu kommen. Das wurde gut angenommen.

Sachkundig, aufmerksam und charmant führte die Moderatorin **Carina Bastuck** durch die Veranstaltung. Gemeinsam mit **Sabine Majehrke**, Referatsleiterin im SMWA, die an einige Highlights des Tages anknüpfte, setzte sie den Schlusspunkt unter die Veranstaltung.

Der Arbeitsschutztag endete musikalisch. **Mario Fritzsche** gab mit seinem Song „Der Lutz vom Arbeitsschutz“ ein weiteres Beispiel dafür, dass man Arbeitsschutz auch mit einem Lächeln vermitteln kann.

### 1.3.2 „Erste Hilfe? Ehrensache!“ – Jugendarbeitsschutz im Mittelpunkt

**Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz / Referat Sicherheit und Gesundheit in der Arbeitswelt**



Abb. 16: Staatssekretär Thomas Kralinski, ©SMWA

Am 24. Mai 2024 trafen sich im Berufsschulzentrum für Technik I, Industrieschule Chemnitz Auszubildende aus ganz Sachsen. Das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz (SMWA) und der Landesverband Südost der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) luden zu einer gemeinsamen Veranstaltung rund um den Jugendarbeitsschutz ein. Im Mittelpunkt stand die Auszeichnung der sächsischen Gewinner des Wettbewerbs „Jugend will sich-er-leben“.

**Arbeitsstaatssekretär Thomas Kralinski** hob hervor, dass der Start ins Arbeitsleben für junge Menschen ein Meilenstein ist. „Damit er gelingt, ist der Jugendarbeitsschutz im Lern- und Arbeitsprozess eine

wichtige Voraussetzung. Gefragt sind die Lehrerinnen und Lehrer, die Verantwortlichen in der praktischen Ausbildung, aber auch die Auszubildenden selbst. Die Erkenntnis allein, dass der Arbeitsschutz an jedem Arbeitsplatz wichtig ist, genügt nicht. Es braucht auch das nötige Wissen, das in der Berufsausbildung und im weiteren Arbeitsleben vermittelt wird. Der Wettbewerb und die direkte Einbeziehung der Jugendlichen sorgen dafür, dass der Arbeitsschutz ein Update bekommt“, so Thomas Kralinski.

**Schulleiter Ingo Hunger** begrüßte die Gäste und stellte die bereits 1928 gegründete Berufsschule, an der heute mehr als 1.700 Auszubildende ihren Beruf lernen, näher vor.

„Erste Hilfe“ leisten oder im Notfall erhalten, damit waren sicher schon viele Menschen konfrontiert. Wie Erste Hilfe konkret geleistet wird und welche Voraussetzungen dafür erforderlich sind, darüber berichteten **Sabine Breitfeld**, Notfallsanitäterin und Medizinpädagogin und **Kevin Fuchs**, Rettungssanitäter beim DRK Bildungswerk Sachsen gGmbH. Sie gaben einen Einblick in ihren Beruf, den sie mit großem Engagement ausüben.

**Vincent Drews**, Bezirksjugendsekretär beim DGB Sachsen, stellte die Ergebnisse des „Ausbildungsreports Sachsen 2022“ im Überblick vor. Im Zweijahresrhythmus werden Auszubildende nach ihren Ausbildungsbedingungen befragt. Schwerpunktthema des aktuellen Reports ist die Berufsorientierung. Vor dem Hintergrund der seit Jahren rückläufigen Zahl der Ausbildungsverträge und des Bedarfs an Fachkräften müsse die duale Ausbildung attraktiver werden und die Qualität der Ausbildung steigen. Auffällig sei zum Beispiel, dass fast jeder vierte minderjährige Auszubildende regelmäßig zu Überstunden herangezogen wird, was gegen das Jugendarbeitsschutzgesetz verstößt.



Abb. 17: THEATER-INTERAKTIV ©SMWA

Mit dem Wettbewerb „Jugend will sich-er-leben“ wendet sich die DGUV jedes Jahr an Berufsbildende Schulen, um für dieses wichtige Thema zu sensibilisieren ([www.jwsl.de](http://www.jwsl.de)). Der Wettbewerb 2023/2024 stand unter dem Motto „Erste Hilfe? Ehrensache!“.

Berufsschulklassen waren deutschlandweit aufgerufen, sich mit dem Thema kreativ auseinanderzusetzen. „Ein Unfall oder eine akute Erkrankung können sich überall ereignen – in der Freizeit, im Berufsleben und in der Schule. Und kaum ein Thema hat so weitreichende Folgen, denn Erste Hilfe rettet Leben! Doch das Problem ist oft: Viele Menschen trauen sich nicht, im Notfall zu handeln, aus Angst etwas falsch zu machen“ so **Matthias Swoboda** von der DGUV, der die sächsischen Gewinner ehrte. Die Einsendungen und Beiträge reichten von Interviews über Poster bis hin zu Videoclips. Zudem gab es einen Quizwettbe-

werb für Schülerinnen und Schüler berufsbildender Schulen mit fünf Fragen rund um die „Erste Hilfe“.

### Sächsische Gewinner des Wettbewerbs 2023/24 waren:

- BSZ für Technik „August Horch“ Zwickau
- Berufliches Schulzentrum Döbeln-Mittweida in Mittweida und in Rochlitz
- Berufsschule am Institut für Gesundheit und Soziales gGmbH Großröhrsdorf
- Berufliches Schulzentrum für Technik II Chemnitz
- Berufliches Schulzentrum Löbau
- Berufliches Schulzentrum Eilenburg OT Rote Jahne Doberschütz
- Freies Berufsschulzentrum „Fritz Müller“ gGmbH Mittweida
- Berufliches Schulzentrum für Elektrotechnik Dresden

- Berufsschule für Pflegeberufe Niesky
- AFBB gGmbH BS und FS für Gesundheit und Sozialwesen Dresden

Mit dabei war außerdem das **THEATER-INTERAKTIV**. **Stephanie Lexer** und **Jörg Ritscher** setzten das Thema des Tages kreativ und mit einem Augenzwinkern um. Auch das Publikum wurde einbezogen, das gern darauf einging.



Abb. 18: Preisverleihung, ©SMWA

### 1.3.3 Fachveröffentlichungen / Handlungshilfen

#### Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz / Referat Sicherheit und Gesundheit in der Arbeitswelt

Die Veröffentlichungen der sächsischen Arbeitsschutzverwaltung geben den Arbeitsschutzverantwortlichen in Unternehmen und Behörden Hilfestellung bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflichtaufgaben. Sie richten sich auch an die Öffentlichkeit, um auf Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz aufmerksam zu machen.

Über das Broschürenportal der Sächsischen Staatsregierung [www.publikationen.sachsen.de](http://www.publikationen.sachsen.de) sind die Publikationen kostenfrei bestellbar beziehungsweise online abrufbar. Fachveröffentlichungen der Arbeitsschutzverwaltung sind zudem auf [www.arbeits-schutz.sachsen.de](http://www.arbeits-schutz.sachsen.de) unter der Rubrik Themen von A-Z beim jeweiligen Themengebiet zu finden.

Im Berichtsjahr sind die folgenden Publikationen erschienen:

- Jahresbericht der Gewerbeaufsicht 2023 (Abb. 19)
- Ins Arbeitsleben starten. Klar, aber sicher! Jugendarbeitsschutz in Ferienjob und Berufsausbildung (Abb. 20)
- Handlungsleitfaden zur Berücksichtigung psychischer Arbeitsbelastung in der Gefährdungsbeurteilung: Bereich Justizvollzugsanstalten (Abb. 21)



Abb. 19: Jahresbericht der Gewerbeaufsicht 2023, ©SMWA

Abb. 20/21: Veröffentlichungen 2024, ©SMWA

## 2 Sicherheit / Technischer Arbeitsschutz



### 2.1 Denkmalschutz vor Arbeitsschutz?

Landesdirektion Sachsen / Referat Gefahr- und Biostoffe, Gefahrgut

In einer Görlitzer Kirche soll als Notsicherungsmaßnahme die Deckenmalerei denkmalschutzgerecht restauriert werden. Das Problem dabei: giftiges Arsen in der Wandfarbe.

Die Dreifaltigkeitskirche in Görlitz erhielt Anfang 2024 die Fördermittelbescheide von Bund und Land, um im Rahmen von Notsicherungsmaßnahmen das historische und denkmalgeschützte Kulturgut zu erhalten. Nach ersten Erkundungen wurde klar, dass in großen Teilen der Gewölbemalerei das sogenannte „Schweinfurter Grün“ anzutreffen war, ein zur damaligen Zeit häufig eingesetzter Farbstoff mit arsenhaltigen und damit giftigen Pigmenten. Dieser

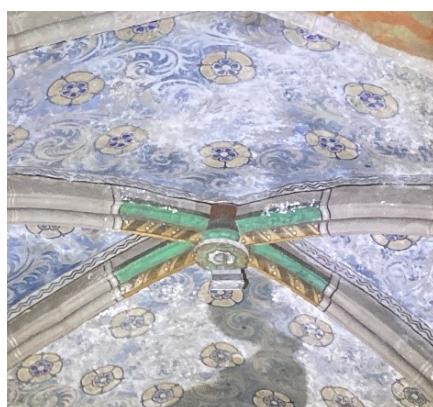


Abb. 22: Ausschnitt des Kreuzrippengewölbes, ©LDS

Schadstoff stellt, in unbefestigter Form, wie Staub, eine Gesundheitsgefahr nicht nur für die Kirchenbesucher dar, sondern auch für Beschäftigte, die im Rahmen der Sanierungsarbeiten damit umgehen. Eine orale bzw. inhalative Aufnahme von Arsen führt dabei beim Menschen zu akuten sowie chronischen Vergiftungs- und Krankheitserscheinungen, wie z. B. Krämpfen, Erbrechen, innere Blutungen, Kreislaufversagen und Krebskrankungen.

Üblicherweise werden bei der Sanierung von Gebäuden zuerst die Gebäudeschadstoffe entfernt, damit diese für die weiteren Arbeiten keine Gefahr mehr darstellen. Im Fall der Dreifaltigkeitskirche bedurfte es jedoch einer konkreten Prüfung, welche zu der Einzelfallentscheidung führte, die vorhandene Malerei nicht zu entfernen, sondern zu erhalten und für die Zukunft denkmalschutzgerecht zu konservieren. Dies stellt jedoch einen erhöhten Aufwand bei den Restaurationsarbeiten, insbesondere mit dem Blick auf den Arbeitsschutz dar. Die beteiligten Parteien wie Denkmalschutzbehörden, Kirche, Restauratoren und Architekten wandten sich vor Beginn der Arbeiten an die Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz, um das Restaurationsvorhaben vorzustellen und gemeinsam praktikable Lösungen zum Schutz der Beschäftigten zu erarbeiten.

Als rechtliche Grundlagen wurden hierbei die Gefahrstoffverordnung in Verbindung mit der TRGS 561 – *Tätigkeiten mit krebsfördernden Metallen und ihren Verbindungen* sowie die Arbeitsstättenverordnung und die Baustellenverordnung herangezogen. Die festgelegten Schutzmaßnahmen wurden während eines Vor-Ort-Termins, gemeinsam mit der BG Bau und dem für Baustellen zuständigen Referat 55 der Landesdirektion Sach-



Abb. 23: Arbeitsplatz am Gewölbe, ©LDS

sen kontrolliert. Im Rahmen der Begehung wurden dennoch Mängel festgestellt, welche jedoch unverzüglich abgestellt werden konnten, um den straffen Zeitplan der Arbeiten einhalten zu können. Bei den Mängeln handelte es sich vorrangig um die Tatsache, dass während der bereits begonnenen Restaurierungsarbeiten im Hauptschiff die Erstellung des Raumgerüstes im direkt angrenzenden Chor der Kirche noch nicht abgeschlossen war. Damit wurde das zeitgleich tätige Gewerk der Gerüstbauer mit den anfallenden gefahrstoffhaltigen Stäuben belastet. Da es sich bei der Gerüsterstellung um körperlich äußerst schwere Arbeit handelt, sind persönliche Schutzmaßnahmen in Form von PSA für die Beschäftigten des Gewerkes unzumutbar. Im Einvernehmen aller betroffenen Parteien ordnete die Landesdirektion eine Abtrennung der Arbeitsbereiche im oberen Gewölbe-/Arbeitsbereich als Sofortmaßnahme an. Somit konnten alle Gewerke ihre Arbeit ohne Verzögerungen fortsetzen. Ein weiterer Mangel galt der arbeitsschutzrechtlichen Hygiene beim Umgang mit gesundheitsschädlichen Stoffen auf der Baustelle. Es fehlten geeignete Waschmöglichkeiten und es wurden Unsicherheiten im Schleusen-Bereich beim Ablegen der persönlichen Schutzausrüstung der Restauratoren festgestellt. Hier zeigte sich die Unerfahrenheit der

Restauratoren beim Umgang mit der festgelegten PSA. Aufgrund der Überkopfarbeiten und der zu erwartenden Staubexposition, wurde festgelegt, dass die Restauratoren Schutzschuhe, staubdichte Schutzzüge, Schutzhandschuhe sowie belüftete Helme mit angeschlossenem Filtergerät zu tragen hatten. Da es sich bei Restauratoren im Regelfall um selbstständige Einzelunternehmer handelt, und sie damit für sich selbst verantwortlich sind, musste hier bereits im Vorfeld einiges an Überzeugungsarbeit geleistet werden, um diese Personengruppe für die Problematik zu sensibilisieren. Um die Unsicherheiten beim Umgang mit der PSA zu beseitigen, wurde das Vorgehen mit den Beteiligten vor Ort besprochen, sowie ein Hygieneplan und eine Betriebsanweisung im Schleusenbereich angebracht. Auch das für Baustellen zuständige Referat 55 der Landesdirektion ließ vereinzelte Korrekturen an dem vorhandenen Raumgerüst vornehmen, um den Schutz der Nutzer vor Absturz zu gewährleisten. Letztendlich zeigt sich, dass es von Vorteil ist, bereits in der Planung die verschiedenen Anliegen und Probleme aller Beteiligten zu besprechen, um gemeinsam einvernehmliche und praktikable Lösungen zu finden. Vor-Ort-Termine ergänzen die Möglichkeit, sich von den Umgebungsbedingungen ein Bild zu machen, sowie Detailfragen zu klären.



Abb. 24: Abtrennvorrichtung zwischen den Arbeitsbereichen, ©LDS

Das Thema der Schadstoffe in mobilen oder immobilen Kulturgütern und der sachgerechte Umgang damit wird uns weiterhin begleiten. Der Verband der Restauratoren forscht bereits an vielen Objekten, um die gewonnenen Erkenntnisse bei Fachtagungen weiterzugeben und zu sensibilisieren. Letztendlich wird es viele Einzelfallscheidungen geben. Es gilt, sowohl mit Sachverständ, wissenschaftlichen Erkenntnissen und Vernunft Schutzmaßnahmen für verschiedene Personengruppen mit ihren entsprechenden Tätigkeiten festzulegen. An dieser Stelle bietet der Arbeitsschutz ein breites Spektrum an Möglichkeiten, um gemeinsam die Ziele des Denkmalschutzes zu verfolgen und zu erreichen.

## 2.2 Feierliche Wiederinbetriebnahme nach Großbrand

Landesdirektion Sachsen / Referat Gefahr- und Biostoffe, Gefahrgut

Bereits im Jahresbericht 2022 wurde über einen Großbrand in einem sächsischen Entsorgungsbetrieb berichtet. Dabei führte das Feuer zur vollständigen Zerstörung des Vorbereitungsgebäudes inkl. der Zuführtechnik der Anlagen, in welcher Vorarbeiten zur thermischen Verwertung von Sonderabfällen durchgeführt werden. Um die Anlagen schnellstmöglich wieder in Betrieb nehmen zu können, wurde als erstes kurzfristig eine Interimslösung aufgebaut. Im zweiten Schritt erfolgte die Wiedererrichtung des bisherigen Gebäudes mit unver-



Abb. 25: Brand in einem Industriegebiet, ©iStock.com

änderter Kapazität. Die Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz, unterstützte neben anderen Abteilungen der LDS und vom Unternehmen beauftragten Gutachtern und Planern hierbei mit umfangreichen Beratungstätigkeiten, damit der Neubau nach aktuellem Stand der Technik erfolgen konnte. Ein besonderer arbeitschutzrechtlicher Schwerpunkt war die Gestaltung der Verkehrs-, Flucht- und Rettungswege. Aufgrund der Explosionsgefährdung durch die zu entsorgenden Stoffe bedarf es möglichst kurzer Fluchtwände. Es galt, bauliche Höhenunterschiede auszugleichen, ohne die Fluchtwände zu verlängern. Außerdem wurden aufgrund unserer Hinweise potentielle Stolperfallen im Fluchtwegverlauf planungsseitig vermieden.

Die Fertigstellung des Neubaus erfolgte innerhalb von gut 1,5 Jahren nach dem

Brandereignis. Somit konnte die EST Energistics GmbH die Anlage am 09. April 2024 feierlich wieder in Betrieb nehmen. Zu dieser Veranstaltung richteten der Sächsische Ministerpräsident Michael Kretschmer und der Bürgermeister der Stadt Rothenburg, Philipp Eichler sowie der Geschäftsführer des Mutterkonzerns Grußworte an die anwesenden Gäste. Die neue Technik konnte vor Aufnahme der regulären Produktion von den Veranstaltungsteilnehmern besichtigt werden.

Die Sicherheitseinrichtungen an den Arbeitsplätzen wurden auf den aktuellen Stand der Technik gebracht. Beim Wiederaufbau des Gebäudes, wurde dieses in mehreren Brandabschnitten errichtet und zusätzliche Brandschutztechnik wie z.B. eine Hochdruckwassernebellöschanlage wurde installiert. Dies soll, neben den ge-

meinsam festgelegten organisatorischen Maßnahmen, welche der möglichen Entstehung künftiger Vorfälle entgegenwirkt, das Schadensausmaß im Falle eines nochmaligen Vorfalls deutlich reduzieren. Während der Veranstaltung waren auch die Mitarbeiter vor Ort und brachten den Gästen durch anschauliche Erläuterungen die Funktionsweise der Betriebsanlagen näher, auch eine Ausstellung unterschiedlicher Entsorgungsgüter konnte besichtigt werden.

Die gute Zusammenarbeit mit dem Entsorgungsunternehmen führte nicht nur zu einer Verbesserung im Brand- und Arbeitsschutz, sondern auch zur zügigen Bearbeitung der Antragsunterlagen durch alle beteiligten Behörden und Abteilungen. Die Betriebsanlagen konnten somit innerhalb von deutlich weniger als zwei Jahren wieder in Betrieb genommen werden.

## 2.3 Was ist bei der Abgabe und Verwendung von Biozid-Produkten zukünftig zu beachten?

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz / Referat Sicherheit und Gesundheit in der Arbeitswelt



Abb. 26: Desinfektionsarbeiten, ©iStock.com

Biozid-Produkte sind Stoffe die gegen Schadorganismen, die sowohl für den Menschen, das Tier als auch die Umwelt schädlich sein können, eingesetzt werden. Ihre Wirkung beruht hierbei auf einem oder mehreren Wirkstoffen, die im Biozid-Produkt enthalten sind oder von ihm erzeugt werden. Bei den Wirkstoffen kann es sich sowohl um Stoffe als auch um Mikroorganismen handeln, die eine Wirkung auf oder

gegen Schädlinge haben. Diese werden in 22 Produktarten unterteilt, welche einer der 4 Hauptgruppen zugeordnet sind: Desinfektionsmittel, Schutzmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel und sonstige Biozid-Produkte. Wichtig ist, sollten Sie vorhaben Biozid-Produkte abzugeben, d.h. zu verkaufen, benötigen Sie zukünftig eine Sachkunde gemäß § 13 der Biozidrechts-Durchführungsverordnung (ChemBiozidDV). Wenn Sie jedoch Biozid-Produkte im beruflichen Bereich verwenden, müssen Sie beachten, dass für bestimmte Biozid-Produkte eine Sachkunde nach § 15 c der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) erforderlich sein kann.

Seit dem **1. Januar 2025** sind die Vorschriften gemäß der ChemBiozidDV für die Abgabe von bestimmten Biozid-Produkten anzuwenden. Hiervon betroffen sind alle zugelassenen Produkte, deren Verwendung nicht für die breite Öffentlichkeit zugelassen ist (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 ChemBiozidDV). Eine entsprechende Angabe befindet sich

immer auf der Verpackung des jeweiligen Biozid-Produktes. Des Weiteren gilt es für Produkte, die für die breite Öffentlichkeit zugelassen oder nach den Übergangsregelungen des Biozidrechts gemeldet (erkennbar an einer BAuA-Registriernummer (N-XXXXXX) auf dem Etikett) und einer der folgenden Produktarten zugeordnet sind:

- Produktart 14 „Rodentizide“
- Produktart 18 „Insektizide, Akarizide und Produkte gegen andere Arthropoden“ und
- Produktart 21 „Antifouling-Produkte“.

Bei diesen Produkten gilt ein **Selbstbedienungsverbot** und es muss ein **Abgabegespräch** durch eine sachkundige Person durchgeführt werden. Bei einem Biozid-Produkt, welches den Produktarten 7 "Beschichtungsschutzmittel", 8 "Holzschutzmittel" und 10 „Schutzmittel für Baumaterialien“ zugeordnet ist, besteht zwar kein Selbstbedienungsverbot, jedoch müssen Sie als Händler organisatorisch

sicherstellen, dass vor Abschluss eines Kaufvertrags ein Abgabegespräch durch eine sachkundige Person durchgeführt wird.

Um sachkundig nach § 13 ChemBiozidDV zu werden gibt es drei Möglichkeiten:

1. Sie absolvieren einen Sachkundelehrgang nach § 11 Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV), welcher auch die Abgabe von Biozid-Produkten umfasst.
2. Sie sind bereits sachkundig nach Pflanzenschutzrecht, dann besuchen Sie eine Fortbildungsveranstaltung nach § 11 ChemVerbotsV, die Kenntnisse über Biozid-Produkte vermittelt.

Achtung! Bei dieser Möglichkeit erhalten Sie nur die Sachkunde nach § 13 ChemBiozidDV nicht aber nach § 11 ChemVerbotsV.

3. Sie absolvieren einen Sachkundelehrgang nach § 15c Abs. 3 GefStoffV i.V.m. Anhang I Nr. 4.4. GefStoffV.

Achtung! Hierbei müssen Sie allerdings darauf achten, dass sich der Lehrgang auf die Produktart bezieht, der auch das abgebende Biozid-Produkt zugeordnet ist.

Für die Anwendung von Biozid-Produkten ist in bestimmten Fällen eine Sachkunde nach GefStoffV erforderlich. Ist dies der Fall darf die Anwendung von Biozid-Produkten nur durch Personen erfolgen, die über eine für das jeweilige Biozid-Produkt geltende Sachkunde verfügen oder die Verwendung, sofern eine Unterweisung der

betroffenen Beschäftigten erfolgte, unter unmittelbarer und ständiger Aufsicht einer sachkundigen Person durchgeführt wird. Die Anforderungen an die Sachkunde sind von der Produktart, den Anwendungen, für die das Biozid-Produkt zugelassen ist und dem Gefährdungspotential für Mensch und Umwelt abhängig.

Eine **Sachkunde** ist vor allem dann erforderlich, wenn das Biozid-Produkt einen Wirkstoff enthält, der eingestuft ist als:

- akut toxisch Kategorie 1, 2 und 3,
- krebszeugend, keimzellmutagen oder reproduktionstoxisch Kategorie 1A & 1B,
- spezifisch zielorganisch Kategorie 1 SE oder RE und / oder
- wenn die zugelassene Verwendung eines Biozid-Produktes mit den Verwenderkategorien „geschulter berufsmäßiger Verwender“ und ggf. mit dem „berufsmäßigen Verwender“ verknüpft ist.

Die einem Biozid-Produkt zugeordnete Verwendungskategorie kann der Produktinformation (SPC-Summary of product characteristics) entnommen werden. Diese Produktinformationen enthalten neben Aussagen zum Verwendungszweck und der Verwenderkategorie auch das Sicherheitsdatenblatt mit Angaben zur oben genannten Einstufung. Die Verwenderkategorie wird dabei im Rahmen der Zulassung festgelegt.

Die in der GefStoffV beschriebenen Kategorien sind die „breite Öffentlichkeit“, der „berufsmäßige Verwender“ sowie der „geschulte berufsmäßige Verwender“. Dabei muss beachtet werden, dass diese Kategorien sich immer auf eine bestimmte zugelassene Anwendung beziehen; das bedeutet verschiedene Anwendungen eines einzelnen Biozid-Produktes können daher unter Umständen für unterschiedliche Verwenderkategorien zugelassen sein. Die Produktinformation zu jedem zugelassenen Biozid-Produkt kann der [Bioziddatenbank](#) der ECHA entnommen werden.

Verwenden Sie Biozid-Produkte welche die o.g. Kriterien erfüllen, müssen Sie den Nachweis der Sachkunde bis zum **28. Juli 2027 erbringen**. Bis zu diesem Stichtag müssen Sie als Anwender erfolgreich an einem behördlich anerkannten Sachkundelehrgang teilgenommen haben. Es besteht auch die Möglichkeit bei der zuständigen Behörde einen Antrag auf Anerkennung der Gleichwertigkeit einer anderen Aus- und Weiterbildung zu stellen. Im Rahmen einer Einzelfallprüfung prüft die Behörde, ob die praktisch und theoretisch erworbenen Kenntnisse mit denen eines anerkannten Sachkundelehrgangs übereinstimmen. Die Sachkundenachweise zur Anwendung von Biozid-Produkten behalten für 6 Jahre ihre Gültigkeit und verlängern sich durch die Teilnahme an einem anerkannten Fortbildungslehrgang nach Anhang Nr. 4.4 Abs. 5 GefStoffV um weitere 6 Jahre.

## 2.4 Bürokratieabbau durch Änderung der Strahlenschutzverordnung

Landesdirektion Sachsen / Referat Strahlenschutz, Arbeitsmedizin

Röntgenaufnahmen sind ein sehr weit verbreitetes Mittel zur Diagnostik in der modernen Medizin. Es gibt in Deutschland vermutlich nur wenige Menschen, die noch nie geröntgt wurden, sei es z. B. im Krankenhaus, in einer Arztpraxis oder beim Zahnarzt.

Dabei sind Röntgenaufnahmen unverzichtbar zur Feststellung oder zum Ausschluss vieler Krankheiten. Gleichzeitig stellt die

Anwendung von Röntgenstrahlung am Menschen ein nicht zu unterschätzendes Gesundheitsrisiko dar. Wie alle Arten von ionisierender Strahlung können wir sie nicht wahrnehmen.

Dabei erhöht jede Röntgenaufnahme, egal wie gering die Dosis ist (Energie, welche dem Körper durch ionisierende Strahlung zugeführt wird), langfristig das Risiko an Krebs zu erkranken. Sehr hohe Dosen kön-

nen sogar zu unmittelbaren körperlichen Reaktionen führen. Gleichzeitig wird die Qualität eines Röntgenbildes mit abnehmender Dosis immer schlechter, sodass im schlimmsten Fall die entscheidenden Strukturen nicht mehr erkannt werden können und die Aufnahme wiederholt werden muss. Die Anfertigung von Röntgenbildern ist somit ein ständiger Balanceakt zwischen einer minimalen Dosis und einer ausreichenden Bildqualität.



Abb. 27: Röntgenraum einer Zahnarztpraxis, ©iStock.com

Die deutsche Gesetzgebung im Strahlenschutz folgt daher immer dem Grundsatz des -Optimierungsgebotes gemäß § 14 Absatz 1 Nr. 5a des Strahlenschutzgesetzes (StrlSchG). Das bedeutet, Untersuchungen sind stets mit so wenig Dosis wie möglich und überhaupt nur, wenn nötig, durchzuführen.

Diesem Ansatz folgt auch der § 114 Absatz 1 Nr. 2 der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV). Er fordert, dass alle Parameter, die zur Ermittlung der Exposition eines untersuchten oder behandelten Patienten erforderlich sind, elektronisch aufgezeich-

net und für die Qualitätssicherung elektronisch nutzbar gemacht werden. Der Gedanke dahinter ist, diese Expositionsdaten systematisch auswerten zu können, um daraufhin die Einstellungen im Sinne einer möglichst minimalen Dosis zu optimieren.

Bei der praktischen Umsetzung von § 114 Absatz 1 Nr. 2 StrlSchV zeigte sich jedoch sehr schnell ein grundlegendes Problem für zahnmedizinische Röntgeneinrichtungen. Die Forderung der elektronischen Aufzeichnung von Parametern zur Ermittlung der Exposition galt auch für Dentalaufnahmegeräte mit Tubus. Es gab jedoch nur wenige

Hersteller solcher Geräte, welche diese Forderung erfüllen konnten. So hätten bis zu 60% der neuen Röntgeneinrichtungen dieser Art in Sachsen nicht betrieben werden dürfen. Gleichzeitig ist die pro Aufnahme erhaltene Dosis bei Röntgenanwendungen mit Geräten dieser Art ohnehin vergleichsweise gering und das generelle Schutzniveau sehr hoch. Die Auswertung und Optimierung der Expositionsparameter versprach keine Verbesserung in einem Umfang, der den erheblichen finanziellen Aufwand für die Zahnärzte gerechtfertigt hätte.

Aus diesem Grund wurde der Betrieb der entsprechenden Neugeräte, trotz der fehlenden Funktion, durch die Landesdirektion Sachsen zunächst befristet für ein Jahr zugelassen. Dadurch sollten die betroffenen Zahnärzte vor unnötigen Mehrkosten geschützt werden, während die entstandene Situation und weitere Entwicklungen bewertet wurden. Denn auch in Fachkreisen herrschte große Einigkeit, dass Aufwand und Nutzen der Anforderung für diese Röntgeneinrichtungen nicht verhältnismäßig sind. Auf Initiative der Bundesländer wurde daraufhin eine Ausnahmeregelung für Dentalaufnahmegeräte mit Tubus und für Panorammaschichtgeräte in den § 114 StrlSchV aufgenommen und am 10. Januar 2024 verabschiedet. Ein gelungenes Beispiel dafür, dass auch in Behörden Augenmaß und Pragmatismus keine Fremdwörter sind.

## 2.5 Bericht des Sachgebietes Strahlenschutz der Landesdirektion Sachsen für das Jahr 2024

### Landesdirektion Sachsen / Referat Strahlenschutz, Arbeitsmedizin

#### Kurzfassung des Aufsichtsprogramms und Darstellung der wichtigsten bei der Durchführung des Programms gewonnenen Erkenntnisse

Die zuständige Behörde ist gemäß § 180 Absatz 3 des Strahlenschutzgesetzes (StrlSchG) verpflichtet, der Öffentlichkeit eine Kurzfassung des Aufsichtsprogramms und die wichtigsten bei der Durchführung des Programms gewonnenen Erkenntnisse zugänglich zu machen.

Im Aufsichtsprogramm nach § 180 Absatz 1 Satz 1 StrlSchG legt die zuständige Behörde gemäß § 149 Absatz 1 der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) die Durchführung und die Modalitäten der aufsichtlichen Prüfung fest. Die zeitlichen Abstände der regelmäßigen Vor-Ort-Kontrollen richten sich nach Art und Ausmaß des mit der jeweiligen Tätigkeit verbundenen Risikos.

Im Rahmen der risikoorientierten Aufsicht überwacht die Landesdirektion Sachsen entsprechend ihrer Zuständigkeit Röntgeneinrichtungen und Störstrahler. Hierfür werden die angezeigten und genehmigten Röntgeneinrichtungen und Störstrahler nach § 149 StrlSchV auch i. V. m. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufsichtsprogramm einer Kategorie (I – V) zugeordnet. Aus dieser gehen die Regelintervalle für die Kategorien I – III sowie die

zeitlichen Abstände der Vor-Ort-Kontrollen (zwei, vier und sechs Jahre) hervor. Tätigkeiten mit geringem Risiko werden in der Kategorie IV erfasst und anlassbezogen oder im Rahmen einer Vor-Ort-Kontrolle in Betriebstätten mit Röntgeneinrichtungen der Kategorien I – III kontrolliert. Gleches gilt für Tätigkeiten der Kategorie V. Im Ergebnis der Überprüfung kann in begründeten Einzelfällen als Ermessensentscheidung der Behörde vom Regelintervall abgewichen werden und das Überprüfungsintervall um ein Jahr verkürzt oder verlängert werden.

Die Landesdirektion Sachsen richtete ihren Fokus auf Röntgeneinrichtungen der Kategorien I und II. In die Kategorie I fallen zum Beispiel Röntgentherapiegeräte und Angiographieanlagen und in die Kategorie II Röntgeneinrichtungen für Computertomographien und für Untersuchungen mit mobilen C-Bögen.

Es wurden 34 Einrichtungen einer Kontrolle durch die Behörde unterzogen. Dabei

richtete sich die Überprüfung nicht allein auf den gerätebezogenen Strahlenschutz, sondern ebenso auf den baulichen und personenbezogenen Strahlenschutz, sowie auf die Strahlenschutzorganisation des jeweiligen Betreibers. Insgesamt wurden 203 Röntgeneinrichtungen überprüft. Davon waren 40 Röntgeneinrichtungen in die Kategorie I und 78 Röntgeneinrichtungen der Kategorie II eingestuft. Die verbleibenden 85 Röntgeneinrichtungen waren den Kategorien III – V zugeordnet. Von der Möglichkeit, das Überprüfungsintervall zu verlängern oder zu verkürzen, wurde kein Gebrauch gemacht.

Schwerwiegende Mängel wurden nicht festgestellt.

Mängel, bei denen eine Gefährdung nicht ausgeschlossen werden kann, waren fehlende oder unvollständige Dokumentation von Unterweisungen, fehlende Kenntnisbescheinigungen, nicht aktualisierte Strahlenschutzanweisungen und fehlende Anzeigen der Mitnutzung von Röntgeneinrichtungen.

Am häufigsten wurden Mängel, ohne unmittelbare Gefährdung, wie die fehlende Mitteilung des Wechsels des Strahlenschutzverantwortlichen oder Ausscheidens des Strahlenschutzbeauftragten sowie personelle Änderungen zu fachkundigen Personen und die Außerbetriebnahme von Röntgeneinrichtungen oder Störstrahlern festgestellt.

Die Beseitigung der aufgeführten Mängel wurde in den von der Behörde festgesetzten Fristen nachgewiesen, sodass es keiner Anordnungen bedurfte. Beratungsbedarf bestand bei der Nutzung von Röntgeneinrichtungen und der erforderlichen Abgrenzungsverträge.

Die Landesdirektion Sachsen wird sich im Jahr 2025 in ihren Vor-Ort-Kontrollen weiterhin auf Betreiber von Röntgeneinrichtungen der Kategorien I und II konzentrieren. Unbenommen davon sind anlassbezogene Überprüfungen, die für Röntgeneinrichtungen und Störstrahler aller Kategorien erfolgen werden.

## 2.6 Bizepsriss aufgrund Nichtverwendung von bereitgestellten Arbeitsmitteln

Landesdirektion Sachsen / Referat Arbeitsmittelsicherheit, überwachungsbedürftige Anlagen

Im Dezember 2023 ereignete sich bei einem Automobilhersteller ein Arbeitsunfall. Der Verunfallte hatte den Arbeitsauftrag, einen ca. 60 kg schweren Antriebsmotor aus einer Maschine auszutauschen, da dieser defekt war. Der Verunfallte nutzte dazu die ihm zur Verfügung gestellte Hebebühne und einen Kran. Dabei legte der Verunfallte den Antriebsmotor auf die Hebebühne ab. Beim Versuch, den Antriebsmotor von der Hebebühne zu heben verspürte der Verunfallte einen starken Schmerz im Arm. Wie sich später herausstellte, war der Bizeps in seinem rechten Oberarm gerissen.

Der Arbeitgeber hat gemäß § 5 ArbSchG durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind. Die



Abb. 28: Elektromotor, ©iStock.com

daraus abgeleiteten Maßnahmen können sehr unterschiedlich sein.

Um z. B. eine Gefährdung durch das Heben und Tragen von schweren Lasten auszuschließen, hat der Arbeitgeber geeignete Arbeitsmittel zur Verfügung zu stellen. Neben der Pflicht des Arbeitgebers besteht für den Beschäftigten gemäß § 15 Abs. 2 ArbSchG die Pflicht, insbesondere Maschi-

nen, Geräte, Werkzeuge, Arbeitsstoffe, Transportmittel und sonstige Arbeitsmittel sowie Schutzvorrichtungen und die ihm zur Verfügung gestellte persönliche Schutzausrüstung bestimmungsgemäß zu verwenden.

Bei der Unfalluntersuchung durch die Landesdirektion Sachsen, Referat 54, stellte sich heraus, dass der Verunfallte sich nicht

an die Vorgaben des Arbeitgebers gehalten hat. Der Verunfallte nutzte den Kran nur, um den Motor auszubauen und auf der Hebebühne abzulegen. Der Kran hätte jedoch gemäß Betriebsanweisung auch für die weiteren Tätigkeiten verwendet werden müssen. Dies hätte den Unfall verhindert.

## 2.7 Arbeitsunfall an einem nicht geprüften Arbeitsmittel

Landesdirektion Sachsen / Referat Arbeitsmittelsicherheit, überwachungsbedürftige Anlagen

Im Januar 2024 kam es zu einem Arbeitsunfall in einer Kfz-Werkstatt, bei dem ein Beschäftigter am Kopf verletzt wurde. Im Rahmen der Unfalluntersuchung der Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz und Marktüberwachung, wurde vor Ort festgestellt, dass die Hebebühne zur Achsvermessung nicht fristgemäß wiederkehrend geprüft wurde. Die Prüfung nach § 14 Abs. 2 BetrSichV wäre entsprechend der Prüfplakette und Prüfaufzeichnung bereits im November 2023 fällig gewesen.

*Der Arbeitgeber hat gemäß § 3 Abs. 6 BetrSichV die Art und den Umfang erforder-*

*licher Prüfungen von Arbeitsmitteln sowie die Fristen von wiederkehrenden Prüfungen nach § 14 BetrSichV zu ermitteln und festzulegen. Weiterhin hat der Arbeitgeber gemäß § 4 Abs. 4 BetrSichV dafür zu sorgen, dass Arbeitsmittel, für die gemäß § 14 BetrSichV eine Prüfung vorgeschrieben ist, nur verwendet werden, wenn die Prüfung durchgeführt und dokumentiert wurde.*

Nach dem Hochfahren des Transporters auf der Hebebühne zur Achsvermessung rollte dieser überraschend nach vorne. Die Abrollsicherung im vorderen Bereich der Hebebühne wurde nicht ordnungsgemäß

hochgefahren, dies hätte automatisch erfolgen müssen. Nach Überrollen der defekten Abrollsicherung ist das Fahrzeug nach unten gesackt. Der Verunfallte stand zu diesem Zeitpunkt unter dem Transporter. Durch das plötzliche Absacken des Fahrzeugs hat sich der Beschäftigte erschrocken und dabei am Kopf verletzt.

Im Rahmen der Prüfung nach § 14 Abs. 2 BetrSichV hätte festgestellt werden können, dass die Abrollsicherung defekt war. Wäre die Hebebühne ordnungsgemäß geprüft gewesen, hätte dieser Arbeitsunfall vermieden werden können.



Abb. 29: Hebebühne mit vorgerolltem Fahrzeug, ©LDS



Abb. 30: Detailansicht – defekte Abrollsicherung, ©LDS

### 3 Gesundheit /

## Sozialer Arbeitsschutz



### 3.1 Zur Arbeit des Landesausschusses für Jugendarbeitsschutz

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz / Referat Sicherheit und Gesundheit in der Arbeitswelt

Dem Landesausschuss gehören Vertreter der Sozialpartner, der Aktion Jugendschutz Sachsen, der Bundesagentur für Arbeit, des Landesjugendamtes, der Landesärztekammer, des Sächsischen Sozialministeriums und des Sächsischen Kultusministeriums an. Die Ausschussmitglieder werden durch das SMWA berufen. Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich.

Das Gremium tagte im November 2024. Im Mittelpunkt stand die Berichterstattung der Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz (LDS) zum Vollzug des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG) im Jahr 2023. Erneut konnte eine Steigerung der überprüften Betriebe gegenüber dem Vorjahr verzeichnet werden. Demnach wurden 720 Betriebe (2022: 488), in denen 493 Jugendliche beschäftigt waren, auf die Einhaltung der Jugendarbeitsschutzbestimmungen überprüft. In 21 der überprüften Betriebe wurden Verstöße gegen das JArbSchG festgestellt. Die Mehrzahl festgestellter Mängel wurde aufgrund von Besichtigungsschreiben und Anordnungen in kurzer Zeit abgestellt.

Arbeitsunfälle gehören unter Umständen zu den tragischen Geschehnissen im Arbeitsalltag. Im Zeitraum 2020 bis 2023 er-

litten 16 Auszubildende, darunter drei minderjährige sowie drei jugendliche Praktikanten bzw. Ferienjobber, schwere Verletzungen bei der Arbeit. Ein Auszubildender erlag seinen Verletzungen. Er war mit Baumfällarbeiten beauftragt worden. Einmal mehr wird deutlich, welchen Stellenwert Sicherheit bei der Arbeit und eine gute fachliche Begleitung der Auszubildenden haben.

Wie bereits im Vorjahr beschäftigte sich der Landesausschuss mit dem Thema der ärztlichen Untersuchung Jugendlicher, die das JArbSchG vor Beginn der Berufsausbildung bzw. Beschäftigung fordert. Bei der ärztlichen Erstuntersuchung wird der Gesundheits- und Entwicklungsstand des Jugendlichen festgestellt. So soll verhindert werden, dass Jugendliche eine Beschäftigung aufnehmen, der sie nicht gewachsen sind. Dem Arbeitgeber ist bei Abschluss des Ausbildungs- bzw. Arbeitsvertrages eine Bescheinigung über die erfolgte Untersuchung vorzulegen. Zahlreiche Jugendliche haben jedoch Schwierigkeiten, rechtzeitig vor Beginn der Ausbildung einen Untersuchungstermin in einer Arztpraxis vereinbaren zu können. Vermehrt führen Arztpraxen die Untersuchungen nur noch auf Grundlage einer privaten Honorarvereinbarung

durch. Das JArbSchG regelt in § 44 die Kostenfreiheit der Untersuchungen für die Jugendlichen. Das gilt jedoch nur für den Fall, dass die Arztpraxis die ärztliche Leistung mit dem Land abrechnet. Die Erstattung eines zwischen Arzt und Jugendlichen vereinbarten Honorars ist dem Land nicht



Abb. 31: Jugendarbeitsschutz – unverzichtbarer Bestandteil in Ausbildung und praktischer Arbeit, ©iStock.com

möglich. Bei der Arbeitsschutzbehörde gingen daraufhin zahlreiche Anfragen ein.

Das SMWA und Vertreter des Landesauschusses suchten deshalb den Austausch mit der Kassenärztlichen Vereinigung Sach-

sen und dem Verband der Kinder- und Jugendärzte in Sachsen, um der Problematik zu begegnen. Denn der reibungslose Start der Jugendlichen in das Arbeitsleben muss Priorität haben. Auch in anderen Bundesländern ist eine vergleichbare Situation

entstanden. Die Arbeitsschutzbehörden der Länder erarbeiteten verschiedene Lösungsvorschläge, die auf der Bundesebene geprüft werden.

## 3.2 Eigenmächtige Ausweitung des verkaufsoffenen Sonntags sorgt für Aufregung

Landesdirektion Sachsen / Referat Sozialer Arbeitsschutz, Schutz besonderer Personengruppen

Grundsätzlich ist eine Beschäftigung von Arbeitnehmern an einem Sonntag in Deutschland untersagt. Ob ein Betrieb seine Mitarbeitenden trotz des Verbots sonntags einsetzen darf, regelt das Arbeitszeitgesetz (ArbZG) insbesondere durch die Ausnahmen des § 10 ArbZG für definierte Tätigkeiten und Branchen wie dem Rettungsdienst oder der Gastronomie. Für (Einzel-)Händler besteht keine solche Ausnahme und doch ist es ihnen möglich an

ausgewählten Sonntagen ihre Waren anzubieten. Machbar ist dies durch die Regelungen des Sächsischen Ladenöffnungsge setzes (SächsLadÖffG). Dieses ermöglicht den Gemeinden an bis zu vier Sonntagen im Jahr eine Öffnung von Verkaufsstellen in der Zeit von 12 bis 18 Uhr zu gestatten.

Die damit einhergehende Begrenzung der Öffnungszeiten führte in diesem Jahr bei einem Unternehmer zu einigen organisatorischen Problemen. Abweichend vom freigegebenen Zeitraum wollte dieser eine Stunde früher, also bereits ab 11 Uhr, den Verkauf seiner Waren beginnen und bewarb dies auf verschiedenen Kanälen. Durch eine anonyme Beschwerde wurden die Abteilung Arbeitsschutz der Landesdirektion Sachsen und der zuständige Landkreis über die Pläne informiert. Ein eigenmächtiger Verkauf außerhalb des genehmigten Zeitraumes würde sowohl einen Verstoß gegen das SächsLadÖffG sowie das ArbZG darstellen.

Um eine rechtswidrige Beschäftigung der Mitarbeitenden zu verhindern wurde unverzüglich der Kontakt zum Unternehmer hergestellt. Dieser war sich seines fehlerhaften Handels nicht bewusst, war aber einsichtig und änderte unter einem Aufwand seine ursprünglichen Pläne kurzfristig. So fand am betreffenden Sonntag in der Zeit bis 12 Uhr keine Beschäftigung von Arbeitnehmern statt und auch der Verkauf von Waren startete erst zur freigegebenen Zeit. Das zuständige Ordnungsamt konnte dies im Rahmen einer unangekündigten Kontrolle bestätigen. Auch wenn ein ordnungswidriges Handeln verhindert werden konnte, gab der Vorfall Anlass für eine ausführliche Betriebsbesichtigung zu einem späteren Zeitpunkt. In dieser wurde auch die Thematik der Arbeitszeitregelungen, insbesondere der Sonn- und Feiertagsbeschäftigung, erörtert um künftige Verstöße zu vermeiden.



Abb. 32: Geöffnet, ©iStock.com

## 3.3 »DIE JAGD« und das Jugendarbeitsschutzgesetz

Landesdirektion Sachsen / Referat Sozialer Arbeitsschutz, Schutz besonderer Personengruppen

**Die Beschäftigung von Kindern ist verboten. Doch auch hier gibt es Ausnahmen, bei denen im Interesse der Kinder etwas genauer hingeschaut werden muss.**

Eigentlich ist es ganz einfach: Kinderarbeit ist verboten! So steht es im Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG), § 5 Absatz 1. Allerdings gibt es auch hier Ausnahmen. Eine, von der recht häufig Gebrauch gemacht wird, findet sich im § 6 des JArbSchG: Hin-

ter dem etwas sperrigen Namen „Behördliche Ausnahmen für Veranstaltungen“ findet sich die Möglichkeit auf Erteilung einer Ausnahmebewilligung durch die Aufsichtsbehörde für bestimmte Veranstaltungen im Bereich Werbung, Theater, Musik, Film, Fernsehen, Rundfunk und Fotoaufnahmen. Um den Schutz der Kinder zu gewährleisten sind hierfür jedoch eine Vielzahl von Voraussetzungen notwendig. Dazu zählen u.a.

- die schriftliche Einwilligung der Personensorgeberechtigten
- eine ärztliche Bescheinigung, dass keine Bedenken gegen die Beschäftigung bestehen
- ein Nachweis, dass ein Fortkommen in der Schule nicht beeinträchtigt ist
- eine Anhörung des Jugendamtes

Im vorliegenden Fall beantragte eine Kulturstätte die Mitwirkung von drei Kindern

(7 und 8 Jahre alt) in dem Theaterstück „Die Jagd“. Die Einwilligung der Personensorgeberechtigten, die ärztliche Bescheinigung und die Zustimmung der Schulelagen vor. Ebenso eine Stückbeschreibung des Antragstellers, aus der hervorging, dass es inhaltlich um sexuelle Nötigung von Kindern und falsche Verdächtigungen gehen soll. Um einen genaueren Eindruck zu bekommen, wurde die komplette Stückfassung eingesehen und zunächst ein Treffen mit den Mitarbeiterinnen des zuständigen Jugendamtes durchgeführt. Als Ergebnis dessen gab es einen gemeinsamen Vor-Ort-Termin in der Spielstätte, um sich einen besseren Eindruck von der Umgebung (Bühnenbild, Kostüme) und vor allem der Umsetzung des Inhalts zu machen. Dabei wurde deutlich, dass sich der Antragsteller der Problematik sehr wohl bewusst war und bereits im Vorfeld umfangreiche Maßnahmen zum Schutz der Kinder ergriffen hatte. So spielen z.B. immer nur zwei Kin-

der alternierend, die Kinder werden keinem belastenden oder ungeeigneten Bild- oder Tonmaterial ausgesetzt und gemeinsam mit den Eltern bereits während der Proben durch eine speziell geschulte Kinderbetreuerin begleitet. Auf Empfehlung des Jugendamtes wurde mittels Flyern auf spezielle Beratungsangebote in Bezug auf diese für alle beteiligten Personengruppen (Kinder, Eltern, Erzieher) schwierige Thematik hingewiesen. Im Anschluss an das Stück gibt es die Möglichkeit für eine Diskussion zwischen dem Spielensemble, der Regisseurin oder Dramaturgin und dem Publikum. So konnte das Theaterstück durch eine schnelle und offene Zusammenarbeit aller Beteiligten unter Berücksichtigung sowohl der Belange des Jugendarbeitsschutzes als auch des Jugendschutzes auf (und über) die Bühne gebracht werden.

Nähre Informationen zur Inszenierung des Staatsschauspiels Dresden finden Sie hier:

<https://www.staatsschauspiel-dresden.de/spielplan/a-z/die-jagd/>



Abb. 33: Szene aus „Die Jagd“ des Staatsschauspiels Dresden, ©Staatsschauspiel Dresden

### 3.4 Sozialvorschriften im Straßenverkehr- Einsicht eines Unternehmers vor Gericht

Landesdirektion Sachsen / Referat Sozialer Arbeitsschutz, Schutz besonderer Personengruppen

Die Landesdirektion Sachsen ist die zuständige Aufsichtsbehörde für den Vollzug der Sozialvorschriften im Straßenverkehr in Sachsen und verfolgt daher Verstöße gegen die Regelungen des Fahrpersonalrechts.

Im konkreten Fall legte ein Unternehmer, welcher ein Bußgeld erhalten hatte Einspruch ein, um seinen - aus seiner Sicht besonderen Fall - von einem Richter klären zu lassen.

Ein Fahrzeug des Unternehmers wurde einer routinemäßigen Kontrolle der Polizei Chemnitz unterzogen. Bei dieser Kontrolle wurden Verstöße gegen die Sozialvorschriften im Straßenverkehr festgestellt und der Landesdirektion Sachsen zur Anzeige gebracht. Dabei wurde festgestellt, dass der Download der Massenspeicherdaten des Fahrtenschreibers nicht wie vorgesehen durchgeführt wurde. Der Unternehmer ist nach § 2 (5) Fahrpersonalverord-

nung dazu verpflichtet, spätestens alle 90 Tage nach Beginn der Aufzeichnungen einen Download der Daten durchzuführen. Der Firmeninhaber gab an, dass die besonderen Herausforderungen der Corona-Pandemie ursächlich für die vorgeworfenen Verstöße seien.

Aufgrund des Einspruchs wurde eine Gerichtsverhandlung beim zuständigen Amtsgericht angesetzt, bei der ein Vertreter der Landesdirektion Sachsen anwesend war. Der Richter begrüßte die fachliche Unterstützung durch die Aufsichtsbehörde.



Abb. 34: LKW-Fahrer unterwegs, ©iStock.com

Während der Verhandlung konnte die Landesdirektion Sachsen darlegen, dass sie die besonderen Herausforderungen des Transportgewerbes während der Corona-Pandemie durchaus in die Bewertung der Verstöße einfließen ließ. Dennoch war die vorgegebene Downloadfrist um fast zwei Jahre überschritten.

Bei der Bußgeldfestsetzung seitens der Landesdirektion Sachsen wurde die Geld-

buße bereits nach pflichtgemäßem Ermessen reduziert. Der Unternehmer konnte dies aufgrund der Erklärungen des Behördenvertreters im Rahmen der Verhandlung nachvollziehen und nahm in Folge dessen den Einspruch zurück.

Eine Vertretung vor Gericht durch die Landesdirektion Sachsen erweist sich in vielen Fällen als hilfreich. Zum einen können die Gründe der Bußgeldfestsetzung den Be-

troffenen genauer dargelegt werden und die Unternehmer erhalten Hinweise, wie künftige Verstöße gegen die Sozialvorschriften im Straßenverkehr verhindert werden können. Auch sehen die Gerichte in den meisten Fällen die Anwesenheit eines Behördenvertreters vorteilhaft, da diese als Sachkundige bei dem komplexen Thema der Sozialvorschriften im Straßenverkehr unterstützen können.

### 3.5 Shuttle- und Transferservice – bei dem All-Inclusive-Service der Personenbeförderung ist eine wohlüberlegte Einsatzplanung unabdingbar

Landesdirektion Sachsen / Referat Sozialer Arbeitsschutz, Schutz besonderer Personengruppen

Sich von einem Shuttle- und Transferservice zum Flughafen, zum Bahnhof oder zum Hotel fahren zu lassen, ist eine stressfreie und entspannte Art, seinen Urlaub zu beginnen. Nicht selten finden diese Fahrten in den frühen Morgen- bzw. späten Abendstunden statt. Damit alle sicher am Ziel

ankommen, ist es umso wichtiger, dass die Fahrer ausgeschlafen und fit sind. Schichtarbeit an sich kann bereits zu einer höheren Krankheitsanfälligkeit und erheblichen Problemen im sozialen und familiären Umfeld führen. Wird dann zusätzlich noch die Arbeitszeit in mehrere Zeitblöcke

aufgeteilt, da die Fahrten nicht von längerer Dauer sind, stellt dies eine zusätzliche Belastung für den Körper und die Psyche dar.

Im Folgenden ein Beispiel für die Anordnung der Arbeitszeit eines Shuttlefahrers:

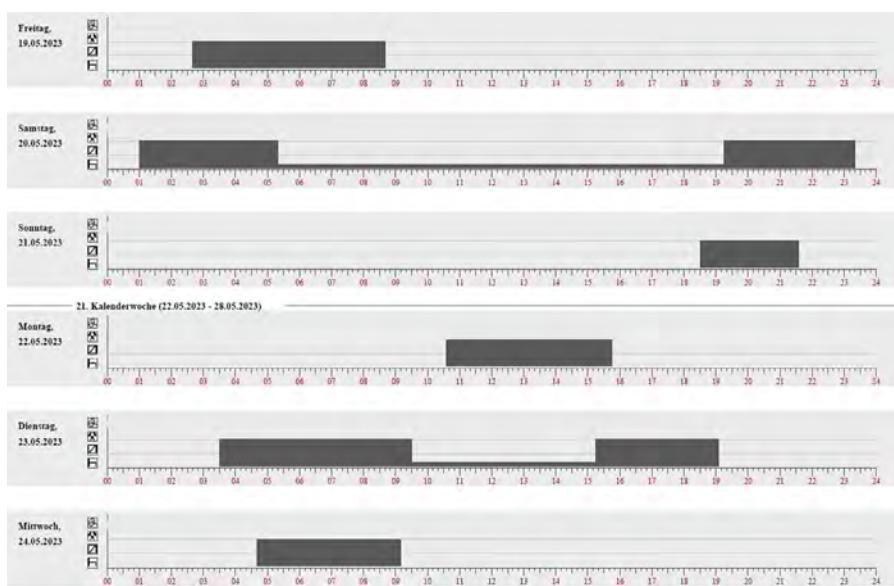


Abb. 35: Es ist die zeitliche Lage der Arbeitszeiten von Freitag, den 19.05.2023 bis Mittwoch, den 24.05.2023 in Form von Zeitstrahlen dargestellt. Sie ist als grauer Block in einem Zeitraum von 0 bis 24 Uhr abgebildet. ©LDS

Der Beginn der Tätigkeit erfolgt oft in den frühen Morgenstunden vor 05:00 Uhr. Zum Teil wird in den Nachmittags- bzw. Abendstunden eine weitere Fahrt durchgeführt. Dadurch kommt es z. T. auch zu Unterschreitungen der gesetzlich vorgeschriebenen Ruhezeit.

Eine solche Arbeitszeitgestaltung verursacht eine erhöhte Belastung für die Arbeitnehmer. Betroffene berichten von Schlafstörungen, dem Gefühl der ständigen Erschöpfung und zunehmenden körperlichen Beschwerden wie Kopfschmerzen und

Infektanfälligkeit. Das Pflegen sozialer Kontakte gestaltet sich zunehmend schwieriger. Hinzu kommt noch die Verantwortung für die Fahrgäste, die natürlich gesund und sicher am Zielort ankommen sollen.

Arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse belegen, dass:

1. nachgewiesenermaßen zwischen 2 und 5 Uhr morgens die größte Schläfrigkeit eintritt. Dies kann ein mitverursachender Faktor bei Unfällen sein.
2. bei Beginn der Arbeitszeit in den späten Abend- bzw. frühen Morgenstunden, ohne eine ausreichende Ruhezeit, nur ein kurzer Schlaf möglich ist (wenn überhaupt). Es kommt nach dem Aufwachen zu Schlaftrunkenheit und Übermüdung.

Die Konzentrations- und Leistungsfähigkeit ist dann erheblich beeinträchtigt.

Aus diesem Grund sind bei der Einsatzplanung der Shuttle- und Transferfahrten nicht nur die gesetzlichen Vorgaben des Arbeitszeitgesetzes einzuhalten. Es sind zusätzlich im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung die psychische Belastung durch Nacht- und Schichtarbeit zu betrachten. Dabei sind anerkannte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen.

# 4 Arbeitsmedizin



## 4 Arbeitsmedizin

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz | Referat Sicherheit und Gesundheit in der Arbeitswelt

### Organisation, Personal

Für den medizinischen Arbeitsschutz im Freistaat Sachsen waren 2024 vier Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zuständig. Davor waren zwei Ärztinnen im Gewerbeärztlichen Dienst der Landesdirektion Sachsen in der Abteilung 5 (Arbeitsschutz und Marktüberwachung) tätig.

### Übersicht über die Tätigkeiten

Die ärztliche Überwachung strahlenexponierter Personen wird durch die Strahlenschutzverordnung geregelt. In Sachsen waren im Berichtsjahr 94 Ärztinnen und Ärzte nach § 175 Strahlenschutzverordnung zur Durchführung dieser Überwachung ermächtigt.

Die arbeitsmedizinische Betreuung von in Druckluft arbeitenden Personen wird durch die Druckluftverordnung geregelt. In Sachsen sind derzeit 6 Ärztinnen und Ärzte für die Durchführung von ärztliche Untersuchungen und Maßnahmen nach dieser Verordnung ermächtigt.

Die Zuständigkeit für die Ermächtigungsverfahren wurde durch die „Gemeinsame Verordnung der Sächsischen Staatsregierung, des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz (SMWA) sowie des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft zur Regelung von Zuständigkeiten im Arbeits- und Umweltschutz sowie der Marktüberwachung technischer Produkte“ im September 2024 an die Landesdirektion Sachsen übertragen.

Des Weiteren erfolgten Beratungen und Stellungnahmen zu den unterschiedlichsten Themen des medizinischen und sozialen Arbeitsschutzes auf Grund von Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern sowie den Akteuren im betrieblichen und sozialen Gesundheitsschutz.

### Zusammenarbeit mit anderen Stellen / Öffentlichkeitsarbeit

Eine Mitwirkung im Rahmen der Fort- und Weiterbildung erfolgte im Weiterbildungskurs Arbeitsmedizin der Sächsischen Landesärztekammer.

### Berufskrankheiten

Berufskrankheiten sind Krankheiten, die in der sogenannten Berufskrankheiten-Liste (BK-Liste), der Anlage 1 zur Berufskrankheitenverordnung (BKV), aufgeführt sind. Die BK-Liste enthält ausschließlich Krankheiten, die nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft durch besondere Einwirkungen verursacht sind und denen bestimmte Personengruppen durch ihre Arbeit in erheblich höherem Grade als die übrige Bevölkerung ausgesetzt sind. Den Verdacht auf eine Berufskrankheit kann prinzipiell jedermann anzeigen. Am häufigsten sind ärztliche Anzeigen, aber auch Krankenkassen, Unternehmer, soziale Einrichtungen und die Versicherten selbst melden den Verdacht.

Der Gewerbeärztliche Dienst der Landesdirektion Sachsen ist auf Grundlage des § 4 der BKV als die für den medizinischen Arbeitsschutz zuständige staatliche Stelle zur Mitwirkung an den Berufskrankheitenverfahren verpflichtet. Die „Vereinbarung über das nähere Verfahren im BK-Feststellungsverfahren und zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit der Gewerbeärzte in Sachsen und den Unfallversicherungsträgern“

als Grundlage des Zusammenwirkens zwischen dem Gewerbeärztlichen Dienst und den Unfallversicherungsträgern besteht seit 2012 und galt 2024 unverändert fort. Diese Tätigkeit wird in Sachsen derzeit von zwei Gewerbeärztinnen wahrgenommen. In Anbetracht der hohen Zahl an Stellungnahmen erfolgt hier unverändert mit viel Engagement eine gewerbeärztliche Mitwirkung an den Berufskrankheitenverfahren.

Die Zusammenarbeit mit dem Landesverband Südost der DGUV als berufsgenossenschaftlicher Ansprechpartner des gewerbeärztlichen Dienstes wurde im Berichtsjahr weitergeführt. Die Zahlen über anerkannte und abgelehnte Berufskrankheitenverfahren in Sachsen werden regelmäßig an den Gewerbeärztlichen Dienst der Landesdirektion Sachsen übermittelt und ausgewertet.

# 5 Produktsicherheit / Marktüberwachung



## 5.1 Blick hinter die Kulissen der Marktüberwachung: Produktsicherheit im Fokus

Landesdirektion Sachsen / Referat Marktüberwachung

Produktsicherheit ist kein Zufall, sondern das Ergebnis sorgfältiger Prüfungen und Kontrollen. Bei einem Thementag im Mai 2024, der sich an die Medien richtete, wurde anhand von anschaulichen Beispielen gezeigt, was „hinter den Kulissen“ passiert.

Das Team der Gewerbeaufsichtlichen Untersuchungsstelle (GAUS) präsentierte anschaulich Produkte, die bei vergangenen Schwerpunktaktionen als mangelhaft eingestuft wurden. Besonders beeindruckend: Vor Ort wurden verschiedene Prüfverfahren live demonstriert – unter anderem mit moderner Technik wie einem Roboter, einer

Falltrommel und der Zug-Druck-Prüfmaschine.

Einblicke gab es auch in die Zusammenarbeit mit anderen Behörden, zum Beispiel beim Hauptzollamt am Flughafen Leipzig. Hier wurde erklärt, wie verdächtige Produkte identifiziert werden und wie die Schnittstelle zur Landesdirektion Sachsen funktioniert. Im DHL Hub, der nächsten Station, werden jede Nacht hunderttausende internationale Sendungen bearbeitet. Hier informierte DHL über die Aufgaben im Bereich der Zollabfertigung, die Schnittstelle zum Hauptzollamt und die Paketkontrolle. Der

Thementag bot viel Raum für Fragen und Diskussionen. Besonders die Rolle der Landesdirektion Sachsen als Marktüberwachungsbehörde stieß auf großes Interesse – nicht nur bei den Fachleuten, sondern auch bei den begleitenden Journalistinnen und Journalisten.

**Fazit:** Die Marktüberwachung ist ein wichtiger Baustein für Produktsicherheit und Verbraucherschutz. Der Thementag zeigte eindrucksvoll, wie engagiert und professionell die Beschäftigten der Landesdirektion Sachsen hinter den Kulissen arbeiten, um uns alle zu schützen.



Abb. 36: Proben in der GAUS, ©LDS



Abb. 37: Zug-Druck-Prüfmaschine, ©SMWA



Abb. 38: Paketkontrolle durch den Zoll, ©SMWA

## 5.2 Schwerpunktaktion Haartrockner, Laser und Sandwichmaker

### Landesdirektion Sachsen / Referat Marktüberwachung

Im Jahr 2023 gehörten Produkte aus den Kategorien Haartrockner, Laser und Sandwichmaker zu den Schwerpunktaktionen im Referat 56 *Marktüberwachung*. Die Probenahmen liefen über das gesamte Jahr 2023. Die Ergebnisse lagen nach Abschluss der Schwerpunktaktion im anschließenden Kalenderjahr 2024 vor.

Bei den Haartrocknern wurden 13 Prüfobjekte in der Gewerbeaufsichtlichen Untersuchungsstelle der Landesdirektion Sachsen (GAUS) auf die Einhaltung der technischen und formalen Anforderungen untersucht. Dabei wurden keine technischen Mängel nachgewiesen. Formale Mängel sind dagegen an drei Proben aufgetreten, wobei dadurch einem Gerät ein niedriges Risiko attestiert wurde. Diese drei auffälligen Proben stammen alle aus dem Online-Handel. Die übrigen zehn nicht auffälligen Exemplare stammen jeweils hälftig aus dem stationären und Online-Handel.

Die Laserprodukte wurden anhand von 21 Prüflingen in der GAUS schwerpunktmäßig untersucht. Bei den Prüfungen auf Laserleistung und formale Anforderungen wurde festgestellt, dass zwei Prüflinge eine höhere Laserleistung abgaben als für die entsprechende Laserklasse zulässig. Dar-

aufhin ermittelte die GAUS ein hohes Risiko. Für weitere sieben ergab die Risikobeurteilung ein mittleres und für weitere zwei ein niedriges Risiko. Formale Mängel wurden bei 15 Proben gefunden.

Die Probenanzahl der Sandwichmaker betrug 35 Geräte. Diese wurden sowohl im stationären (25) als auch im Online-Handel (10) beschafft und formal geprüft. Dabei ergab sich bei zwei Proben der Verdacht auf technische Mängel, welche in der GAUS auch bestätigt wurden. Eines wurde mit einer überhöhten Oberflächentemperatur, das andere mit einer überhöhten Leistungsaufnahme gemessen. Formal beweg-

te sich der überwiegende Teil (ca. 85 %) der Gebrauchsanweisungen bzw. technischen Dokumentation im zulässigen Bereich und wies nur geringfügige Mängel auf.

Zum Thema GS-Zeichen konnte festgestellt werden, dass ein Vorhandensein nicht zwangsläufig mit einem besseren Ergebnis bei den formalen Prüfungen einhergeht. Bei nicht klassischen Herstellern von Elektrogeräten mit internationaler Ausrichtung zeigten sich gehäuft Mängel bei der Ausfertigung von Gebrauchsanweisungen und Warnhinweisen – Übersetzungen erfolgen mutmaßlich rein maschinell ohne abschließende Prüfung.



Abb. 36: Sandwichmaker, ©iStock.com

# 6 Anhang



Tabelle 1: Personal der Arbeitsschutzbehörden laut Stellenplan 30.06.2024 (nur besetzte Stellen, in Vollzeiteinheiten [VZE], Quellen: SMWA/LDS)

Personal/ VZE*	Beschäftigte insgesamt**			Aufsichtsbeamten/beamte***			AB mit Arbeitsschutzaufgaben****			AB in Ausbildung			Gewerbeärztinnen und Ärzte		
	weibl.	männl.	Gesamt	weibl.	männl.	Gesamt	weibl.	männl.	Gesamt	weibl.	männl.	Gesamt	weibl.	männl.	Gesamt
hD	40,20	38,08	78,28	28,05	28,55	57,60	15,10	10,70	25,80	0,00	1,75	1,75			
gD	39,15	48,58	87,73	31,35	41,40	72,75	19,50	20,00	39,50	0,00			0,00		
mD	16,38	2,00	18,38	3,00	1,00	4,00	2,70	1,00	3,70	0,00			0,00		
<b>Summe</b>	<b>95,73</b>	<b>88,66</b>	<b>184,39</b>	<b>62,40</b>	<b>70,95</b>	<b>134,35</b>	<b>37,30</b>	<b>31,70</b>	<b>69,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>1,75</b>	<b>0,00</b>	<b>1,75</b>

\* Vollzeiteinheiten sind alle Vollzeitbeschäftigte sowie die entsprechend ihrer Arbeitszeit in Vollzeitarbeitsplätze umgerechneten Teilzeitbeschäftigte.

\*\* Beschäftigte insgesamt: alle Beschäftigten in den obersten, oberen, mittleren und unteren Arbeitsschutzbehörden des Landes einschließlich Leitungs-, Verwaltungs-, Service- und Büropersonal

\*\*\* Aufsichtsbeamte/-innen (AB) sind - unabhängig von ihrem Beschäftigungsstatus als Angestellte oder Beamte - diejenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Arbeitsschutzbehörde, denen die Befugnis zum hoheitlichen Handeln (u. a. Anordnungsbefugnis) erteilt worden ist und die zum Vollzug der den Arbeitsschutzbehörden insgesamt übertragenen Aufgaben (Gruppen A, B und C gemäß Ziffer 2.4.4 der LV 1) eingesetzt werden.

\*\*\*\* Aufsichtsbeamte/-innen mit Arbeitsschutzaufgaben sind - unabhängig von ihrem Beschäftigungsstatus als Angestellte oder Beamte - diejenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Arbeitsschutzbehörde, denen die Befugnis zum hoheitlichen Handeln (u. a. Anordnungsbefugnis) erteilt worden ist und die zum Vollzug der Arbeitsschutzaufgaben (Gruppe A gemäß Ziffer 2.4.4 der LV 1) eingesetzt werden - ggf. in Zeitanteilen geschätzt)

**Arbeitsschutzaufgaben** (Gruppe A der LV 1) sind alle Aufgaben der staatlichen Arbeitsschutzbehörden, die sich aus dem Vollzug des Arbeitsschutzgesetzes, des Arbeitssicherheitsgesetzes, des Arbeitszeitgesetzes, des Fahrpersonalgesetzes, des Mutter- und des Jugendarbeitsschutzgesetzes und der darauf beruhenden Rechtsverordnungen, dem Vollzug einschägiger EU-Verordnungen zum Fahrpersonalrecht und der Berufskrankheitenverordnung ergeben.

**Fachaufgaben** sind alle weiteren den Arbeitsschutzbehörden per Zuständigkeitsverordnung zugewiesenen Vollzugaufgaben

a) mit einem teilweise bestehenden Bezug zum Arbeitsschutz (Gruppe B der LV 1)

(z.B. Produktsicherheits-, Sprengstoff-, Strahlenschutz-, Chemikalien-, Gefahrgutbeförderungs-, Medizinprodukte-, Gentechnik-, Bundesimmissions- schutz-, Heimarbeits-, Bundeserziehungsgeld-, Pflegezeit- und Heimarbeitsgesetz sowie einzelne darauf beruhende Rechtsverordnungen) sowie

b) ohne Bezug zum Arbeitsschutz (Gruppe C der LV 1)

(z.B. Rechtsvorschriften zu nichtionisierender Strahlung oder zur Energieeffizienz von Produkten)

**Tabelle 2: Betriebe und Beschäftigte im Zuständigkeitsbereich**

Erstellt am: 07.03.25 Auswertungszeitraum: 01.01.24 bis 31.12.24

Größenklasse	Betriebsstätten			Beschäftigte			Summe	
	Jugendliche		Summe	Erwachsene		Summe		
	männlich	weiblich		5	6	7		
<b>1: Großbetriebsstätten</b>	1	2	3	4	5	6	8	
1 000 und mehr Beschäftigte	77	1 123	995	2 118	92 835	73 249	166 084	
500 bis 999 Beschäftigte	198	2 359	1 005	3 364	73 846	51 782	125 628	
<b>2: Mittelbetriebsstätten</b>	Summe	250*	3 482	2 000	5 482	166 681	125 031	
250 bis 499 Beschäftigte	502*	2 676	1 171	3 847	109 837	86 265	191 602	
100 bis 249 Beschäftigte	1 777*	3 058	1 283	4 341	186 616	133 895	320 511	
50 bis 99 Beschäftigte	3 333*	2 034	1 033	3 067	145 140	101 627	246 767	
20 bis 49 Beschäftigte	8 612*	2 660	1 371	4 031	185 763	125 770	311 533	
<b>3: Kleinbetriebsstätten</b>	Summe	14 224*	10 428	4 858	15 286	627 356	447 557	
10 bis 19 Beschäftigte	11 601*	1 740	1 089	2 829	116 843	85 458	202 301	
1 bis 9 Beschäftigte	78 875*	1 714	1 500	3 214	143 430	145 215	288 645	
<b>Summe 1 - 3</b>	Summe	90 476*	3 454	2 589	6 043	260 273	230 673	
<b>4: ohne Beschäftigte</b>	10 4950*	17 364	9 447	26 811	1 054 310	803 261	1 857 571	
<b>Insgesamt</b>	21 472	154 877**	17 364	9 447	26 811	1 054 310	803 261	
							1 637 894*	

Die Daten dieser Tabelle beruhen auf selbsterobtenen Daten der Gewerbeaufsicht, außer Kennzeichnung \* und \*\*.

\* Daten aus dem Bericht „Arbeitsmarkt in Zahlen, Betriebe und SV-pflichtige Beschäftigung“, 30. Juni 2024 der Bundesagentur für Arbeit

\*\* Rechtliche Einheiten insgesamt gemäß Statistischem Bericht D II 1-j/24 „Auswertung aus dem sächsischen Unternehmensregister“ vom 30. September 2024

Tabelle 3.1: Dienstgeschäfte in Betriebsstätten (sortiert nach Leitbranchen, Quelle: LDS)

\*) Größe 1: 500 und mehr Beschäftigte / Größe 2: 20 bis 499 Beschäftigte / Größe 3: 1 bis 19 Beschäftigte / \*\*) Zahlen in Klammern sind aus datenschutzrechtlichen Gründen zusammengefaßt  
Erstellt am: 07.03.2025 Änderungen unzeitgemäß: 01.01.24 bis 21.12.24

Tabelle 3.1: Dienstgeschäfte in Betriebsstätten (sortiert nach Wirtschaftsklassen, Quelle: LDS)

\*) Größe 1: 500 und mehr Beschäftigte / Größe 2: 20 bis 499 Beschäftigte / Größe 3: 1 bis 19 Beschäftigte / \*\*) Zahlen in Klammern sind aus datenschutzrechtlichen Gründen zusammengefaßt

Tabelle 3.1: Dienstgeschäfte in Betriebsstätten (sortiert nach Wirtschaftsklassen, Quelle: LDS)

Schl.	Wirtschaftsgruppe	erfasste Betriebsstätten *)	aufgesuchte Betriebsstätten	Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten				Überwachung / Prävention				Entscheidungen			
				eigeninitiativ	auf Anlass	darunter	Summe	Summe	Summe	Summe	Summe	Summe	Summe	Summe	Summe
19	Kokerei und Mineralölverarbeitung	4	4	6,-	3,-	3,-	6,-	6,-	6,-	6,-	6,-	6,-	6,-	6,-	6,-
20	Herstellung von chemischen Erzeugnissen	3	80	155	238	3	21	12	36	11	35	19	65	6,-	6,-
21	Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen	1	19	16	36	4	4	4	7	7	7	7	7	7	7
22	Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren	193	235	428	33	14	47	60	17	77	3	46	17	17	17
23	Herstellung von Glas und Glasswaren, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erdern	1	182	556	739	15	3	18	29	4	33	7	6	9	10
24	Metallerzeugung und -bearbeitung	5	59	51	115	3	12	2	17	6	19	4	29	3	12
25	Herstellung von Metallerzeugnissen	6	708	2447	3161	2	80	51	133	3	120	67	190	14	119
26	Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten, elektronischen und optischen Erzeugnissen	9	197	368	574	5	17	9	31	12	19	10	41	3	24
27	Herstellung von elektrischen Ausrüstungen	7	157	275	439	1	11	1	13	1	17	1	19	22	2
28	Maschinenbau	8	514	854	1376	1	52	10	63	1	76	10	87	2	58
29	Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen	17	153	118	288	7	11	3	21	38	16	4	58	5	11
30	Sonstiger Fahrzeugbau	4	22	30	56	3	1	4	5	2	7	4	4	4	10
31	Herstellung von Möbeln	1	78	548	627	4	8	12	14	9	23	6	10	3	3
32	Herstellung von sonstigen Waren	1	150	1362	1513	8	13	21	10	17	27	4	5	5	18
33	Reparatur und Installation von Maschinen und Ausrüstungen	1	100	438	539	1	9	3	13	1	15	3	19	12	3
35	Energieversorgung	8	104	699	811	2	3	9	14	5	7	12	24	5	2
36	Wasserversorgung	43	177	220	3	3	4	3	4	4	4	2	1	1	8

**Tabelle 3.1: Dienstgeschäfte in Betriebsstätten (sortiert nach Wirtschaftsklassen, Quelle: LDS)**

Zwangsmeldung maßnahmen	Anwendung	Entscheidungen									
		Überwachung / Prävention					Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten				
erfasste Betriebsstätten *)	aufgesuchte Betriebsstätten	darunter					eigeninitiativ	auf Anlass			
		Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3				
<b>3</b>											
<b>Schl.</b>	<b>Wirtschaftsgruppe</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>	<b>6</b>	<b>7</b>	<b>8</b>	<b>9</b>	<b>10</b>
37	Abwasserentsorgung	1	25	204	230	1	5	6	1	7	8
38	Sammlung, Behandlung und Beseitigung von Abfällen	1	215	892	1108	33	67	100	47	81	128
39	Beseitigung von Umweltverschmutzungen und sonstige Entsorgung	10	47	57		2	2		2	2	
41	Hochbau	4	466	2 126	2 596	11	4	15	16	5	21
42	Tiefbau	2	254	514	770	5	5	10	7	6	13
43	Vorbereitende Baustellenarbeiten, Bauinstallation und sonstiges Ausbaugewerbe	4	1 380	11 923	13 307	21	24	45	25	27	52
45	Handel mit Kraftfahrzeugen	494	3 704	4 198		60	95	155	86	134	220
46	Großhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen)	1	483	2 575	3 059	44	35	79	65	44	109
47	Einzelhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen)	5	972	14 876	15 853	1	187	487	675	1	234
49	Landverkehr und Transport in Rohrfernleitungen	11	504	4 737	5 252	3	51	29	83	7	77
50	Schiffahrt	1	10	11		1	1	2	2	1	3
51	Luftfahrt	1	4	24	29						
52	Lagerei sowie Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für den Verkehr	10	303	1 363	1 676	20	13	33	25	17	42
53	Post-, Kurier- und Expressdienste	9	133	442	584	3	13	6	22	4	13
55	Beherbergung	214	1 924	2 138		33	43	76	36	50	86
56	Gastronomie	4	338	7 262	7 604	26	65	91	31	74	105
58	Verlagswesen		35	146	181						

\*) Größe 1: 500 und mehr Beschäftigte / Größe 2: 20 bis 499 Beschäftigte / Größe 3: 1 bis 19 Beschäftigte / \*\*) Zahlen in Klammern sind aus datenschutzrechtlichen Gründen zusammengefaßt  
Erstellt am: 07.03.25 Auswertungszeitraum: 01.01.24 bis 31.12.24

Tabelle 3.1: Dienstgeschäfte in Betriebsstätten (sortiert nach Wirtschaftsklassen, Quelle: LDS)

	erfasste Betriebsstätten *)	aufgesuchte Betriebsstätten		Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten		Überwachung / Prävention		Entscheidungen		Anzahl magazin- nahmen- zwang- s-	Anzahl magazin- nahmen- zwang- s-	
		darunter	eigeninitiativ	auf Anlass	Summe	Gr. 3	Gr. 2	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3		
<b>4</b>												
Schl.	Wirtschaftsgruppe	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
	Herstellung, Verleih und Vertrieb von Filmen und Fernsehprogrammen	23	177	200		2	2	3	3			
59	Rundfunkveranstalter	1	5	28	34							
60	Telekommunikation	2	65	189	256	4	1	5	4	1	5	
61	Erlöhung von Dienstleistungen der Informationstechnologie	5	284	608	897	1	21	17	39	2	23	21
62	Informationsdienstleistungen	14	31	44	2		2		3	3		
63	Erbringung von Finanzdienstleistungen	5	153	711	869	1	2	1	4	1	2	4
64	Versicherungen, Rückversicherungen und Pensionskassen (ohne Sozialversicherung)	1	35	309	345							
65	Mit Finanz- und Versicherungsdienstleistungen verbundene Tätigkeiten	19	141	160		1		1		1		1
66	Grundstücks- und Wohnungswesen	2	167	1618	1787	3	13	16	5	14	19	1
68	Rechts- und Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung	51	645	696								6
69	Verwaltung und Führung von Unternehmen und Betrieben	41	194	235	1	2	3	1	2	3	2	13
70	Architektur- und Ingenieurbüros	1	282	2 170	2 453	19	23	42	26	31	57	2
71	Forschung und Entwicklung	5	98	172	275	3	14	10	27	5	25	19
72	Werbung und Marktforschung	20	339	359		2	2			5	5	5
73	Sonstige freiberufliche, wissenschaftliche und technische Tätigkeiten	17	217	234	3	3	6	5	4	9	6	1
74											6	2
											22	7
												14



Tabelle 3.1: Dienstgeschäfte in Betriebsstätten (sortiert nach Wirtschaftsklassen, Quelle: LDS)

\*) Größe 1: 500 und mehr Beschäftigte / Größe 2: bis 499 Beschäftigte / Größe 3: 1 bis 19 Beschäftigte / \*\*) Zahlen in Klammern sind aus datenschutzrechtlichen Gründen zusammengefaßt  
Erstellt am: 07.02.2005 Aktualisiert am: 01.01.2012 bis 21.12.2012

Tabelle 3.1: Dienstgeschäfte in Betriebsstätten (sortiert nach Wirtschaftsklassen, Quelle: LDS)

Schl.	Wirtschaftsgruppe	erfasste Betriebsstätten *)	aufgesuchte Betriebsstätten		Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten		Überwachung / Prävention		Entscheidungen		Anzahl maßnahmen	Anzahl Ahdnung									
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	Summe	Summe	Summe	Summe	Summe		
93	Erbringung von Dienstleistungen des Sports, der Unterhaltung und der Erholung		63		856		919		6		13		19		9		19		28		
94	Interessenvertretungen sowie kirchliche und sonstige religiöse Vereinigungen (ohne Sozialwesen und Sport)		93		656		749		1		4		5		2		4		6		
95	Reparatur von Datenverarbeitungsgeräten und Gebrauchsgütern		25		664		689		1		1		2		2		1		1		
96	Erbringung von sonstigen überwiegend persönlichen Dienstleistungen		134		3 560		3 694		33		33		39		39		1		27		
97	Private Haushalte mit Hauspersonal		18		18																
98	Herstellung von Waren und Erbringung von Dienstleistungen durch private Haushalte für den Eigenbedarf ohne ausgeprägten Schwerpunkt		1		20		21														
99	Exterritoriale Organisationen und Körperschaften		2		9		11		1		1		2		2		2		20		
<b>Insgesamt</b>		<b>275</b>	<b>17 132</b>	<b>105 502</b>	<b>122 909</b>	<b>75</b>	<b>1305</b>	<b>1 537</b>	<b>2 917</b>	<b>173</b>	<b>1 841</b>	<b>1 946</b>	<b>3 980</b>	<b>475</b>	<b>2 053</b>	<b>17</b>	<b>1 144</b>	<b>419</b>	<b>14</b>	<b>6 374</b>	<b>2 212</b>
																			<b>9</b>	<b>12</b>	
																			<b>74</b>	<b>1028</b>	

\*) Größe 1: 500 und mehr Beschäftigte / Größe 2: 20 bis 499 Beschäftigte / Größe 3: 1 bis 19 Beschäftigte / \*\*) Zahlen in Klammern sind aus datenschutzrechtlichen Gründen zusammengefaßt  
Erstellt am: 07.03.25 Auswertungszeitraum: 01.01.24 bis 31.12.24

Tabelle 3.2: Dienstgeschäfte außerhalb der Betriebsstätte (Quelle: LDS)

Pos.	Art der Arbeitsstelle bzw. Anlage	Überwachung / Prävention												Entscheidungen	Ahandlung
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12		
1	Baustellen	5 140	3 607	787	2	275	142	1	3 691	2	2	2 338	421	18	Zwangsmittel / Anwendung von Strafmaßnahmen / Bußgeldern / Verwarnungen / Bußgeldern / Anordnungen / Anwendung von Mängelmeidungen / Anfragen / Anzeigen / Abgeltungen / Genehmigungen / erteilte Genehmigungen / Erlaubnisse / Zulassungen / Ausnahmen / Erlaubnisse / Erlaubnisse / Genehmigungen / Ausnahmen / Probenahmen / Analysen / Probenahmen / Analysen / Probenahmen / Unter suchungen / Messungen / Probenahmen / Analysen / Probenahmen / Besichtigung / Inspektion (Schwerpunktprogramm) / Besichtigung / Inspektion (punktuell) / Dienstgeschäfte
2	Überwachungsbedürftige Anlagen	125	38	1		83	1		52	15		1 078	18		
3	Anlagen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz	4	1	1		1			1	1		3			
4	Lager explosionsgefährlicher Stoffe	9	1			7			24			4			
5	Märkte und Vollfestes (fliegende Bauten, ambulanter Handel)	18	17			1			4						
6	Ausstellungsräume														
7	Straßenfahrzeuge														
8	Schienenfahrzeuge														
9	Wasserfahrzeuge														
10	Heimarbeitsstätten	6	5	1	1			2		4		25			
11	private Haushalte (ohne Beschäftigte)	1		17		7			32			3		7	
12	Übrige	87	21	21	16	550**	5	20	3 012	96	4	721	17	38	
	Insgesamt	5 390	3 690	828	19	374	150	21	6 796	138	6	4 172	453	63	
13	sonstige Dienstgeschäfte im Außen dienst*)							5							

\*) sofern sie nicht in Betriebsstätten nach Tabelle 3.1 oder in den Positionen 1 bis 12 dieser Tabelle durchgeführt wurden.  
\*\*) Hierbei handelt es sich um Besichtigungen im Rahmen der Bearbeitung von Kontrollmittelstellungen der Zollverwaltung

Erstellt am: 07.03.25 Auswertungszeitraum: 01.01.24 bis 31.12.24

Tabelle 4: Produktorientierte Darstellung der Tätigkeiten (Quelle: LDS)

Erstellt am: 07.03.25 Auswertungszeitraum: 01.01.24 bis 31.12.24

Tabelle 5: Marktüberwachung Produktsicherheit (Quelle: LDS)

Reaktive Marktüberwachung wurde verlassen durch

Erstellt am: 07.03.25 Auswertungszeitraum: 01.01.24 bis 31.12.24

Tabelle 6: Gewerbeärztlich begutachtete Berufskrankheiten gemäß §4 BKV (Quelle: LDS)

Nr.	Berufskrankheit	Zuständigkeitsbereich				Summe	
		Arbeitsschutzbehörden begutachtet	berufsbedingt begutachtet	Bergaufsicht begutachtet	berufsbedingt begutachtet	sonstiger, unbestimmt begutachtet	berufsbedingt begutachtet
<b>1</b>	<b>durch chemische Einwirkungen verursachte Krankheiten</b>						
1.1	Metalle oder Metalloide	1	2	3	4	5	6
1.2	Erstickungsgase	21	1	1			22
1.3	Lösungsmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel (Pestizide) und sonstige chemische Stoffe	138	1	1			139
<b>2</b>	<b>durch physikalische Einwirkungen verursachte Krankheiten</b>						
2.1	Mechanische Einwirkungen	161	1	1			162
2.2	Druckluft						1
2.3	Lärm						
2.4	Strahlen	1				1	
<b>3</b>	<b>durch Infektionserreger oder Parasiten verursachte Krankheiten sowie Tropenkrankheiten</b>						
		6	1			6	1
<b>4</b>	<b>Erkrankungen der Atemwege und der Lungen, des Rippenfells und Bauchfells</b>						
4.1	Erkrankungen durch anorganische Stäube	32		1			33
4.2	Erkrankungen durch organische Stäube		1				1
4.3	Obstruktive Atemwegserkrankungen	8					8
<b>5</b>	<b>Hautkrankheiten</b>						
<b>6</b>	<b>Krankheiten sonstiger Ursache</b>						
P9	Entscheidungen nach §9 Abs.2 SGB VII	53	1				53
<b>Insgesamt</b>		428	3	4	0	0	432
						3	

\*) Größe 1: 500 und mehr Beschäftigte / Größe 2: 20 bis 499 Beschäftigte / Größe 3: 1 bis 19 Beschäftigte / \*\*) Zahlen in Klammern sind aus datenschutzrechtlichen Gründen zusammengefaßt  
 Erstellt am: zuletzt 31.01.2025 Auswertungszeitraum: 01.01.2024 - 31.12.2024

## **Verzeichnis 1: Bezeichnungen und Anschriften der Dienststellen der Arbeitsschutzbehörden**

### **Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz**

Wilhelm-Buck-Straße 2, 01097 Dresden

Tel.: 0351 564-0

E-Mail: poststelle@smwa.sachsen.de

Internet: [www.arbeitsschutz.sachsen.de](http://www.arbeitsschutz.sachsen.de) / [www.smwa.sachsen.de](http://www.smwa.sachsen.de)

### **Landesdirektion Sachsen – Abteilung 5 Arbeitsschutz und Marktüberwachung**

#### **Postanschrift**

09105 Chemnitz

#### **Besucheranschrift**

##### **Dienststelle Dresden**

Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden

Tel.: 0351 825-5001

Fax: 0351 825-9700

E-Mail: [arbeitsschutz@lds.sachsen.de](mailto:arbeitsschutz@lds.sachsen.de)

Internet: [www\\_lds.sachsen.de](http://www_lds.sachsen.de)

##### **Dienstsitz Bautzen**

Käthe-Kollwitz-Straße 17 /Haus 3, 02625 Bautzen

Tel.: 03591 273-400

Fax: 03591 273-460

##### **Dienststelle Chemnitz**

Brückenstraße 10, 09111 Chemnitz

Tel.: 0371 4599-0

Fax: 0371 4599-5050

E-Mail: [arbeitsschutz@lds.sachsen.de](mailto:arbeitsschutz@lds.sachsen.de)

Internet: [www\\_lds.sachsen.de](http://www_lds.sachsen.de)

##### **Dienststelle Leipzig**

Braustraße 2, 04107 Leipzig

Tel.: 0341 977-0

Fax: 0341 977-1199

E-Mail: [arbeitsschutz@lds.sachsen.de](mailto:arbeitsschutz@lds.sachsen.de)

Internet: [www\\_lds.sachsen.de](http://www_lds.sachsen.de)

## **Verzeichnis 2: Publikationen der sächsischen Arbeitsschutzverwaltung 2024**

Im Berichtsjahr sind die folgenden Publikationen erschienen:

- Jahresbericht der Gewerbeaufsicht 2023
- Handlungsleitfaden zur Berücksichtigung psychischer Arbeitsbelastung in der Gefährdungsbeurteilung: Bereich Justizvollzugsanstalten
- Ins Arbeitsleben, klar aber sicher! Jugendarbeitsschutz in Ferienjob und Berufsausbildung

**Wir danken allen Autorinnen und Autoren**

Anja Laske, LDS  
Belinda Collmar, LDS  
Benjamin Noß, LDS  
Bernhard Müller, SMWA  
Carmen Scholtissek, SMWA  
Hagen Albrecht, LDS  
Iris Schumann, LDS  
Jana Hammermüller, SMWA  
Johann Zeller, SMWA  
Johannes Fischer, LDS  
Linda Simon, LDS  
Lydia Taubert, LDS  
Michael Michel, LDS  
Nadin Lehmann, LDS  
Robert Böhme, LDS  
Susann Köder, LDS  
Dr. Thomas Rudolph, SMWA  
Tobias Heimbold, LDS

## Impressum

### Herausgeber:

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz  
Wilhelm-Buck-Straße 2  
01097 Dresden

Tel.: 0351 564-80600

[presse@smwa.sachsen.de](mailto:presse@smwa.sachsen.de)

[www.smwa.sachsen.de](http://www.smwa.sachsen.de) | [www.arbeitsschutz.sachsen.de](http://www.arbeitsschutz.sachsen.de)

### Redaktion:

Referat 25 des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz  
Abteilung 5 Arbeitsschutz der Landesdirektion Sachsen

### Fotos:

**SMWA:** Goetz Schleser Tietelbild, S. 20, Jürgen Lösel S. 5,  
Referat Sicherheit und Gesundheit in der Arbeitswelt S. 8, S. 17, S. 18, S. 19,  
Referat Marktüberwachung, technische Produkte S. 35

**LDS:** Referat Gefahr- und Biostoffe, Gefahrgut S. 20, S. 21,  
Referat Arbeitsmittelsicherheit, überwachungsbedürftige Anlagen S. 26,  
Referat Sozialer Arbeitsschutz, Schutz besonderer Personengruppen S. 30,  
Referat Marktüberwachung S. 35

**Staatsschauspiel Dresden:** Sebastian Hoppe S. 29

**iStock:** DedMityay S. 21, prostock\_studio S.22, SolStock S. 24, Wirestock S. 25, Cesar Okada S. 27,  
Daisy-Daisy S. 27, brightstars S. 28, \_kali9 S. 29, Nensuria S. 32, Simpson33 S. 34, jpm.foto S.35,  
brizmaker S. 36

Wenn nicht anders vermerkt, Referat 25 des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz sowie Abteilung 5 Arbeitsschutz der Landesdirektion Sachsen

### Layout & Satz

[gestaltungsraum wichtendahl, Dresden](http://gestaltungsraum.wichtendahl.dresden)

### Druck:

JVA Waldheim Druckerei

### Redaktionsschluss:

September 2025

### Bezug:

[www.publikationen.sachsen.de](http://www.publikationen.sachsen.de)

Die Gelder für die Veröffentlichung werden aus Steuermitteln auf Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtags beschlossenen Haushaltes bereitgestellt.

### Verteilerhinweis:

Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von politischen Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist. Erlaubt ist jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

### Copyright:

Diese Veröffentlichung ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, auch die des Nachdruckes von Auszügen und der fotomechanischen Wiedergabe, sind dem Herausgeber vorbehalten.

